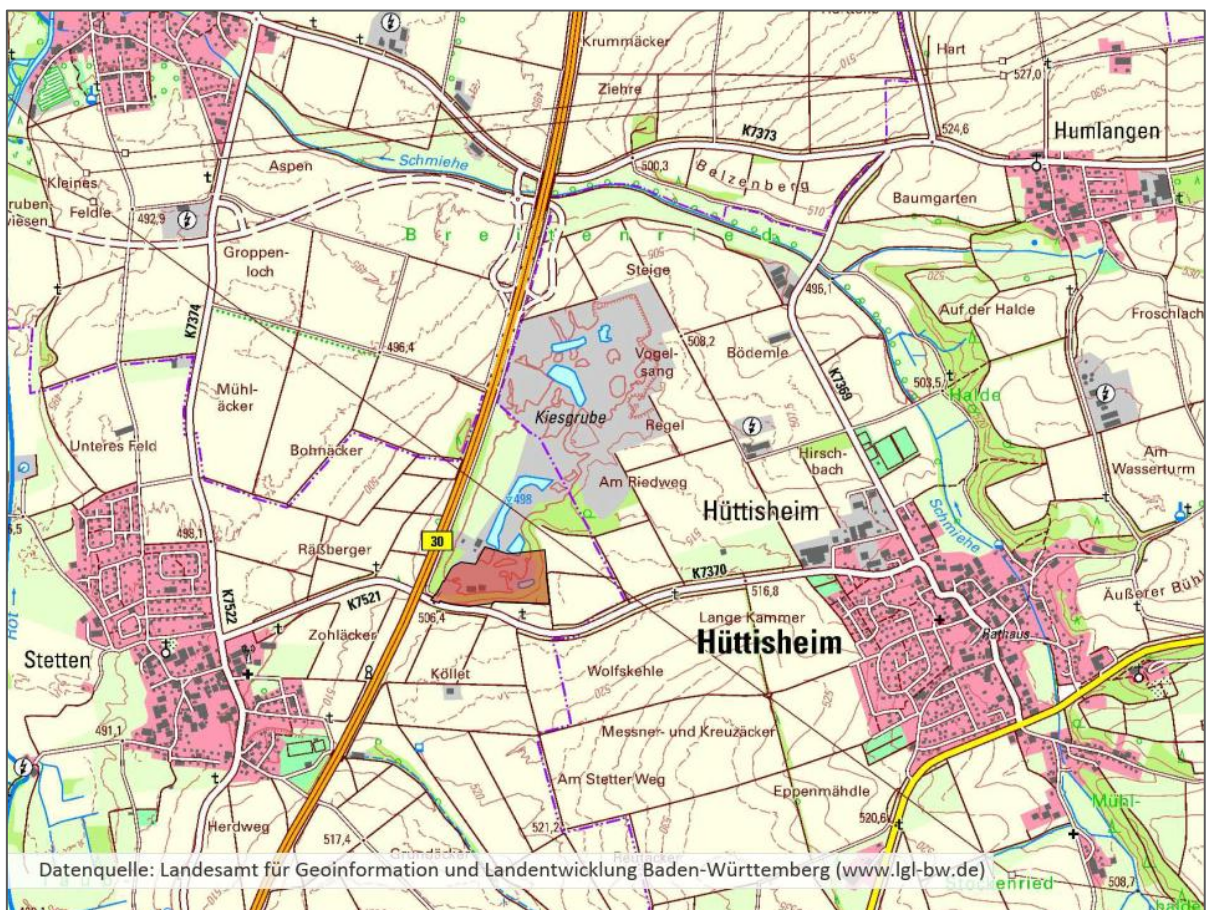


Gemeinde Achstetten

Bebauungsplan mit Grünordnung "Sondergebiet Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft" Kiesgrube Stetten-Hüttisheim

Umweltbericht

Vorentwurf | Stand: 15.12.2025



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Sondergebiet Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft" Kiesgrube Stetten-Hüttisheim
Umweltbericht Vorentwurf | Stand: 15.12.2025

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Achstetten

Laupheimer Straße 6
88480 Achstetten

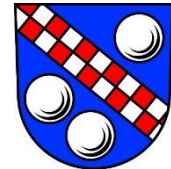
Telefon: 07392 9706-0

Telefax: 07392 17816

E-Mail: stadtplanung@laupheim.de

Web: www.achstetten.de

Vertreten durch: Bürgermeister Dominik Scholz



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Tim Gaissmaier - B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement

Alexander Semler - Dipl.-Ing. (FH) & Stadtplaner

Memmingen, den 15.12.2025



Tim Gaissmaier
B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement

INHALTSVERZEICHNIS

A	Einleitung	6
1	Kurzdarstellung der Planung	6
1.1	Ziele und Inhalte der Planung	6
1.2	Angaben zu Standort und Umfang der Planung	7
1.3	Untersuchungsraum	8
2	Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze - Planungsgrundlagen	9
2.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg	9
2.2	Regionalplan Donau-Iller	11
2.3	Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim	14
2.4	Waldfunktionsplan	15
2.5	Rechtsgrundlagen und deren Berücksichtigung in der Planung	16
B	Bestandssituation und Auswirkungsprognose	19
3	Bestandssituation und Auswirkungsprognose	19
3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	20
3.1.1	Bestandssituation	20
3.1.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	21
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	22
3.2.1	Bestandssituation	23
3.2.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	27
3.3	Schutzgut Fläche	28
3.3.1	Bestandssituation	28
3.3.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	28
3.4	Schutzgut Boden und Geomorphologie	29
3.4.1	Bestandssituation	29
3.4.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	30
3.5	Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	31
3.5.1	Bestandssituation	31
3.5.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	32
3.6	Schutzgut Luft und Klima	33
3.6.1	Bestandssituation	33
3.6.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	34
3.7	Schutzgut Landschaft	35
3.7.1	Bestandssituation	35

3.7.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	36
3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	37
3.8.1	Bestandssituation	37
3.8.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	37
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	38
3.10	Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben	38
3.11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	39
3.12	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	39
3.13	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	40
3.14	Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	41
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	42
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	42
4.2	Eingriffsregelung	46
4.2.1	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs	46
4.2.2	Eingriffsbilanzierung für die Biotoptypen	46
4.2.3	Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden	51
4.2.4	Gesamtbilanz ohne externe Ausgleichsmaßnahmen	54
4.3	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen	55
4.4	Waldausgleich	60
5	Planungsalternativen	60
C	Zusätzliche Angaben zur Planung	61
6	Methodik und technische Verfahren	61
7	Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	61
8	Maßnahmen zur Überwachung	61
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	62
10	Quellenregister	65

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	42
Tabelle 2:	Bewertung der Biotoptypen im Bestand (auf Basis der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung)	47
Tabelle 3:	Bewertung der Biotoptypen der Planung	50
Tabelle 4:	Bilanz der Biotoptypenbewertung im Plangebiet	51
Tabelle 5:	Bewertung des Bodens im Bestand (auf Basis der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung)	52
Tabelle 6:	Bodenbewertung – Planung	54
Tabelle 7:	Bodenbewertung – Bilanz	54
Tabelle 8:	Gesamtbedarf Ökopunkte (Gesamtbilanz)	55
Tabelle 9:	Anpassung der Bewertung der Biotoptypen der externen Ausgleichsfläche - Bestand	56
Tabelle 10:	Anpassung der Bewertung der Biotoptypen der externen Ausgleichsfläche - Planung	58
Tabelle 11:	Abgrenzung der verpflichtenden CEF-Maßnahmen 1 und 6	59
Tabelle 12:	Anpassung Bilanz der externen Ausgleichsfläche	59
Tabelle 13:	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	64

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtslageplan des Geltungsbereichs (rote Signatur)	7
Abbildung 2:	Auszug Freiraumstruktur Regionalplan (Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)	11
Abbildung 3:	Ausschnitt Flächennutzungsplan VVG Laupheim, 2006	15
Abbildung 4:	Auszug Waldfunktionskartierung im Bereich des Plangebiets (Geoportal BW, 2018)	16
Abbildung 5:	Ausschnitt Lärmkarte im Umkreis des Geltungsbereichs (schwarze Signatur), (LUBW 2022)	21
Abbildung 6:	CEF-Maßnahmen auf externer Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 597 aus der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung (2025)	25
Abbildung 7:	Klimadiagramm Achstetten (climate-data.org)	33
Abbildung 8:	Abfallarten zur nachmechanischen Behandlung und Aufbereitung (Max Wild GmbH, 2025)	40
Abbildung 9:	Biotoptypen - Bestand	47
Abbildung 10:	Bewertung der Biotoptypen - Planung	49
Abbildung 11:	Bodenbewertung - Bestand	52
Abbildung 12:	Bodenbewertung – Planung	53
Abbildung 13:	Bestand der externen Ausgleichsfläche - Anpassung	56
Abbildung 14:	Planung der externen Ausgleichsfläche - Anpassung	57

A EINLEITUNG

1 Kurzdarstellung der Planung

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Die Max Wild GmbH, Leutkircher Str. 22, 88450 Berkheim betreibt in Achstetten / Hüttisheim, Landkreise Biberach und Alb-Donau-Kreis, eine Abbaustätte von Sand und Kies. Der Kiesabbau erfolgt auf Grundlage einer wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis. In der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. April 2025 ist im Süden der Kiesgrube die Baugenehmigung für den Neubau einer Kieswaschanlage, bestehend aus der Nassaufbereitungsanlage, Reihendosieranlage und Materialboxen sowie eines Transportbandes mit Aufgabestation beinhaltet. Ein genehmigter Bauantrag hierzu liegt vor, die Anlage befindet sich derzeit im Bau. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme des Grundwassers für die Kieswäsche aus dem bereits bestehenden Grundwasserbrunnen liegt ebenfalls bereits vor.

Die Max Wild GmbH beabsichtigt die Umwidmung dieser Kies- und Bodenwaschanlage zu einer Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden. Mit der Umwidmung der Kies – und Bodenwaschanlage zu einer Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Abfällen soll das Kiesvorkommen am Standort Achstetten-Hüttisheim geschont werden. Die baurechtlich genehmigte Kies- und Bodenwaschanlage verfügt bereits über die technischen Einrichtungen auch mineralische Abfälle (Boden, Gleisschotter, mineralisches Abbruchmaterial) nassmechanisch aufzubereiten. In der umzuwidmenden Anlage sollen Bau- und Abbruchabfälle, Aushub, Steine und Baggergut ordnungsgemäß gemäß den geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken aufbereitet (nassmechanisch behandelt) und als Sekundärrohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden.

Nachdem ein Vorhaben dieser Nutzungsart eine Planbedürftigkeit aufweist und nicht mehr unter die privilegiert zulässigen Vorhaben im Außenbereich gem. §35 BauGB fällt, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Die Gemeinde Achstetten möchte dieses nachhaltige Vorhaben zum Ressourcenschutz und zur Kreislaufwirtschaft unterstützen und die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Hierfür ist im südlichen Teilbereich des großflächigen Kiesabbaugebietes in einem Umgriff von ca. 6,2 ha die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“ erforderlich. Da der derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan nicht den Zielen der vorliegenden Planung entspricht, wird dieser in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend angepasst.

Der Umgriff beinhaltet die Aufbereitungsanlage inklusive der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen, Verkehrs- und Freiflächen sowie die (bereits vorhandene) Eingrünung.

Nach § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung der Begründung zum Bebauungsplan ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen. Dieser beschreibt und bewertet die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens. Außerdem soll er Planungsalternativen anbieten und in Bezug auf die Umweltauswirkungen abwägen. Ferner sind Informationen darzustellen, die für das Planungsgebiet relevant sind und z.B. in der Landes- oder Regionalplanung förmlich festgelegt wurden.

Der Umweltbericht bildet einen selbständigen Bestandteil der Begründung und wird im Laufe des Planungsprozesses fortgeschrieben. Insbesondere sind die Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung diesbezüglich zu berücksichtigen.

1.2 Angaben zu Standort und Umfang der Planung

Das bestehende Abbaugelände befindet sich nördlich der Kreisstraße K 7521, ca. 600 m östlich der Gemeinde Stetten und ca. 1 km westlich der Gemeinde Hüttisheim. Unmittelbar im Westen angrenzend verläuft die B 30 in Nord-Süd-Richtung. Der Geltungsbereich liegt in der südlichen Ecke des Abbaugeländes im Bereich der hier bereits seit vielen Jahren bestehenden Kieswaschanlage (vgl. Abbildung 1). Das ca. 6,22 ha große Plangebiet ist daher der Gemeinde Achstetten zugehörig. Achstetten liegt im Landkreis Biberach und in der Region Donau-Iller. Der nördliche Teil des Abbaugeländes hingegen gehört der Gemeinde Hüttisheim an, welche sich im Alb-Donau-Kreis befindet.

Das Plangebiet umfasst dabei die Grundstücke mit den Flurnummern 569, 570, 571, 572, 573, 581 (TF), 592/1, 597 (TF) und 1500 (TF) der Gemarkung Stetten. Die Kiessohle (Baugrund) liegt im südlichen Bereich bei einer Höhe von ca. 501,0 m. ü. NN und fällt nach Norden in Richtung der angrenzenden Grundwasserseen auf eine Höhe von 498,5 m. ü. NN ab.



Abbildung 1: Übersichtslageplan des Geltungsbereichs (rote Signatur)

1.3 Untersuchungsraum

Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet gehört der naturräumlichen Haupteinheit der „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64) an und liegt innerhalb der Naturraum-Untereinheit „Hügelland der unteren Riß“ (042) (Meynen & Schmithüsen, 1962). Östlich und westlich der Riß ist das Hügelland der unteren Riß von Ackerbau geprägt. Die Talauen der Riß und Donau werden dagegen von Grünland dominiert. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im östlichen Hügelland der unteren Riß. Entsprechend ist das Gebiet vorwiegend ackerbaulich geprägt.

Derzeitige Nutzungen

Beim Plangebiet handelt es sich größtenteils um kiesige / sandige, bereits abgegrabene Abbauflächen. In diesem Gebiet wird jedoch, im Gegensatz zu dem nördlichen Teil des Abbaugebiets, kein Kiesabbau mehr betrieben. Der Süden und Osten des Geltungsbereichs ist bewaldet. Derzeit wird eine neue Kies- und Bodenwaschanlage im südöstlichen Bereich der abgegrabenen Fläche gebaut. Es sind neben Kiesaufschüttungen auch einige Gebäude, Parkplätze und Materiallagerplätze im Plangebiet vorhanden.

Erschließung

Das Plangebiet ist über die K 7521 an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Auf der K 7521 ist für die Betriebszufahrt bereits eine Linksabbiegespur vorhanden. Der Bebauungsplan weist dazu öffentliche und private Verkehrsflächen aus. Für die private Betriebszufahrt besteht eine privatrechtliche Vereinbarung für ein Durchfahrtsrecht zum nördlichen Kieswerk der Fa. Häußler. Eine ordnungsgemäße Erschließung des Plangebietes ist damit sichergestellt.

Gewässer

Unmittelbar nördlich des Plangebiets befinden sich zwei durch den Abbau entstandene Stillgewässer. Weitere künstlich angelegte Seen befinden sich weiter nördlich im Abbaugebiet.

Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie in direkter räumlicher Nähe befinden sich keine nach dem EU- oder nationalen Recht geschützten Gebiete. Vorhandene Schutzgebiete der Region befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zum Planungsraum, sodass durch die vorliegende Planung keine potentiellen projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu erwarten sind.

Das amtlich kartierte Biotop Nr. 177254260030 „Verlandungsbereich in Kiesgrube W Stetten“ ragt in den nordöstlichen Bereich des Plangebiets herein, das Biotop Nr. 177254260007 „Röhrichte am Bagensee im Kiesgrubenbereich NO Stetten“ grenzt unmittelbar am nördlichen Rand des Geltungsbereichs an.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor. Durch die aktuelle Nutzung ist von keiner erheblichen Verunreinigung des Bodens auszugehen.

2 Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze - Planungsgrundlagen

2.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Die Gemeinde Achstetten wird in der Raumstrukturkarte des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Nachfolgend werden die für das geplante Vorhaben relevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Landesentwicklung aufgeführt.

1. Leitbild der räumlichen Entwicklung

1.1 (G) Die Entwicklung des Landes ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.

2. Raumstruktur

2.4.3 (G) Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozialverträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

4. Weiterentwicklung der Infrastruktur

4.4.1 (G) Die Abfallwirtschaft des Landes ist so auszurichten, dass Abfallmenge und Gefahrenpotenzial möglichst gering gehalten, verwertbare Abfälle in den Kreislauf zurückgeführt oder energetisch verwertet und nicht verwertbare Abfälle vorrangig durch thermische Behandlung umweltverträglich beseitigt werden.

5. Freiraumsicherung, Freiraumnutzung

5.1.1 (G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.

5.2.1 (G) Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im

Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden.

5.2.4 (G) In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.

5.3.1 (G) Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg - Eckpunktepapier mit Handlungsfeld „Mineralisches Rohstoffmanagement und Kreislaufwirtschaft“

Derzeit wird der neue Landesentwicklungsplan für Baden-Württemberg aufgestellt. In einem Eckpunktepapier, welches den Grundriss für den neuen LEP zeichnet, werden unter dem Handlungsfeld II.4 „Mineralisches Rohstoffmanagement und Kreislaufwirtschaft“ die Bedeutung, Trends und Herausforderungen, Ziele sowie erste Lösungsansätze für dieses Themenfeld beschrieben.

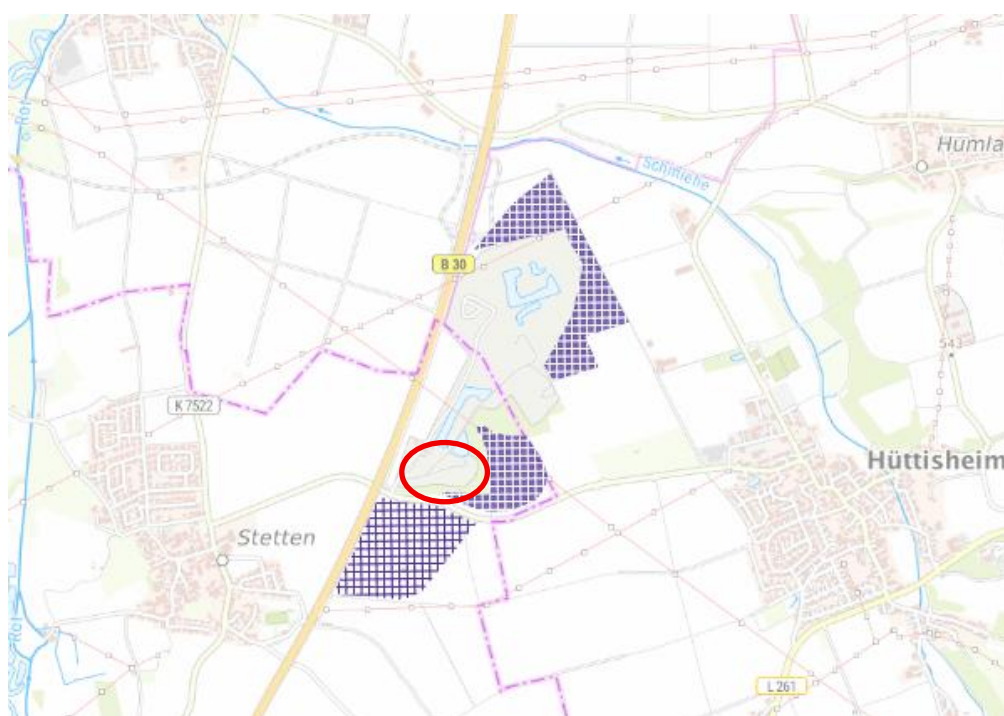
Folgendes übergeordnetes Ziel wird genannt: „Bei der Flächensicherung gilt es, sich auf die Gebiete zu konzentrieren, die über die beste Eignung verfügen. Zudem sollten auch die positiven Effekte des Abbaus stärker in den Blick genommen werden. So können in Steinbrüchen und Kiesgruben während und nach dem Abbau etwa Recyclingbetriebe angesiedelt werden, wichtige Rückzugsorte für gefährdete Arten entstehen oder Baggerseen für die ortsnahe Erholung erschlossen werden. Die Nachfrage nach Primärrohstoffen kann durch den Ausbau des Recyclings dauerhaft reduziert werden. Hierfür sind deren Kapazitäten auszubauen und die Voraussetzungen für die Ansiedlung entsprechender Betriebe der Kreislaufwirtschaft zu schaffen. In Hinblick auf den oberflächennahen Abbau von Rohstoffen sollen Maßnahmen zum Interessenausgleich ergriffen werden, die mit einer stärkeren Einbindung und Information der Öffentlichkeit einhergehen.“

Fazit

Das vorliegende Vorhaben entspricht damit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

2.2 Regionalplan Donau-Iller

Achstetten wird in der Raumstrukturkarte des aktuell rechtsgültigen Regionalplan Donau-Iller von 2024 der Kategorie „Ländlicher Raum“ zugeordnet. Das Projektgebiet wird in dem aktuellen Regionalplan nicht (mehr) als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau oder die Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen (vgl. Abbildung 2). Die potentiellen Erweiterungsflächen der gegenständlichen Kiesgrube sind hingegen als „Gebiet für den Abbau von Rohstoffen (VRG)“ dargestellt. Es handelt sich hierbei um die derzeit noch größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen, die unmittelbar an die bestehende Kiesgrube angrenzen. Südlich des Plangebiets liegt des Weiteren ein „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)“.




-  VRG Rohstoffabbau
-  VBG Rohstoffabbau
-  VRG Rohstoffsicherung
-  VBG Rohstoffsicherung

Abbildung 2: Auszug Freiraumstruktur Regionalplan (Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)

Nachfolgend werden die für das geplante Vorhaben relevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung aufgeführt.

A I Allgemeine Grundsätze

G (1) Die Region Donau-Iller soll als Verantwortungsgemeinschaft für den gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum über die Landesgrenze hinweg zum Wohle der Bevölkerung weiterentwickelt werden. Hierzu sollen vermehrt auch die Instrumente der Regionalentwicklung genutzt werden.

Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze - Planungsgrundlagen

G (3) Die Eigenständigkeit der Region soll durch die Intensivierung der Zusammenarbeit aller Teilräume gefördert werden; durch Bündelung und Vernetzung interkommunaler Zusammenarbeit sollen weitere Synergien geschaffen werden.

G (5) Der Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft sowie dem Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes in der Region soll bei allen Planungen und Maßnahmen ein hohes Gewicht beigemessen werden.

G (6) Die Flächenneuanspruchnahme für raumbedeutsame Maßnahmen soll unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung verringert werden. Hierzu sollen flächenschonende Alternativen geprüft und bei annähernd gleicher Wirtschaftlichkeit und gleichem Nutzen bevorzugt umgesetzt werden.

A II Raumstruktur

A II 2 Ländlicher Raum

G (1) Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.

G (2) Der Zuwachs an Arbeitsplätzen im ländlichen Raum soll so erfolgen, dass eine möglichst ausgewogene Arbeitsplatzverteilung gewährleistet und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gesamten ländlichen Raums gestärkt wird.

G (4) Die Land- und Forstwirtschaft soll als bedeutender Produktionszweig gesichert werden, wobei ihre Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des Naturhaushalts berücksichtigt werden soll.

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

G (1) Die natur- und kulturraumtypische Vielfalt und Eigenart sowie die Tier- und Pflanzenwelt der Region Donau-Iller sollen langfristig erhalten und entwickelt werden.

G (2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

B I 2 Land- und Forstwirtschaft

B I 2.1 Landwirtschaft

G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen

Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze - Planungsgrundlagen

Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.

G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

B I 2.2 Forstwirtschaft und Waldfunktionen

G (1) Der Wald in der Region Donau-Iller soll so erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden, dass er auch langfristig den unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionsansprüchen von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gerecht wird.

B IV 3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

G (1) Die Gewinnung oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe in der Region soll sparsam sowie umwelt- und flächenschonend erfolgen. Dazu sollen eine ressourceneffiziente Nutzung und der größtmögliche Einsatz von geeigneten, umweltverträglichen Recyclingmaterialien angestrebt werden.

G (2) Vor der Erschließung neuer Lagerstätten sollen vorhandene Gewinnungsstellen zunächst vollständig ausgeschöpft werden. Dazu soll unter Berücksichtigung insbesondere der wasserwirtschaftlichen, ökologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Erfordernisse auch eine Erweiterung des Abbaus in die Tiefe geprüft werden.

Z (4) In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

Z (5) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind Rohstofflagerstätten langfristig von raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen. In den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen.

Z (9) Raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu konzentrieren. Ausnahmsweise ist im Einzelfall auch die Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen für raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe möglich, wenn die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfeld ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind raumbedeutsame Erweiterungen oder Neuerschließungen von Gewinnungsstellen in der Regel nicht zulässig.

Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig

- aufgrund der besonderen Lage für ein überregional bedeutsames Bauvorhaben bei nachgewiesenem, zusätzlichem Rohstoffbedarf für das Vorhaben, oder
- bei einer kleinräumigen Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens, oder
- bei zeitlich vorgelagertem Abbau eines Rohstoffvorkommens im Rahmen einer anschließenden Gewerbeflächennutzung oder Verkehrserschließung.

G (10) Der Abbau in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Minimierung der Umweltauswirkungen und der Flächeninanspruchnahme bei möglichst maximaler Rohstoffverwertung optimiert werden.

G (11) Die Rekultivierung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll möglichst Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt erfolgen, so dass zeitnah nach einem Abbau geeignete Voraussetzungen für die festgelegten Folgefunktionen geschaffen werden. Die Bodenfunktionen sollen soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Unabhängig von der festgelegten Folgefunktion sollen auf den rekultivierten Flächen dabei nutzungsfreie Bereiche für den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz eingeplant werden.

Fazit

Das vorliegende Projekt steht keinen Zielen oder Grundsätzen der Regionalplanung entgegen. Die dem Bebauungsplan zugeordnete Ausgleichsfläche liegt zwar teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen, der überplante Bereich ist heute jedoch für den Kiesabbau aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr von Bedeutung.

2.3 Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim aus dem Jahr 2006 (vgl. Abbildung 3) wird das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sowie der südliche und östliche Teil des Geltungsbereichs als Fläche für die Forstwirtschaft. Im nördlichen Bereich sind außerdem Rekultivierungsflächen festgesetzt. Östlich des Plangebiets sind Flächen für den Kiesabbau und für Abgrabungen vorhanden. Unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs befindet sich außerdem ein Biotop.



Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan VVG Laupheim, 2006

Da die geplante Nutzung mit der derzeitigen Darstellung nicht übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB angepasst. Der Änderungsbereich soll im Flächennutzungsplan der VVG Laupheim zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kreislaufwirtschaft“ dargestellt werden.

2.4 Waldfunktionsplan

Die Waldstruktur im Süden und Osten des Plangebiets wird im Waldfunktionsplan als Erholungswald der Stufe 1b dargestellt (vgl. Abbildung 4). Erholungswälder sind Waldflächen, die wegen einer auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung haben. Stufe 1b wird als „Wald mit großer Bedeutung für die Erholung“ beschrieben.

Die waldrechtlichen Belange werden im Zuge des gegenständlichen Verfahrens in Kapitel 4.4 berücksichtigt.

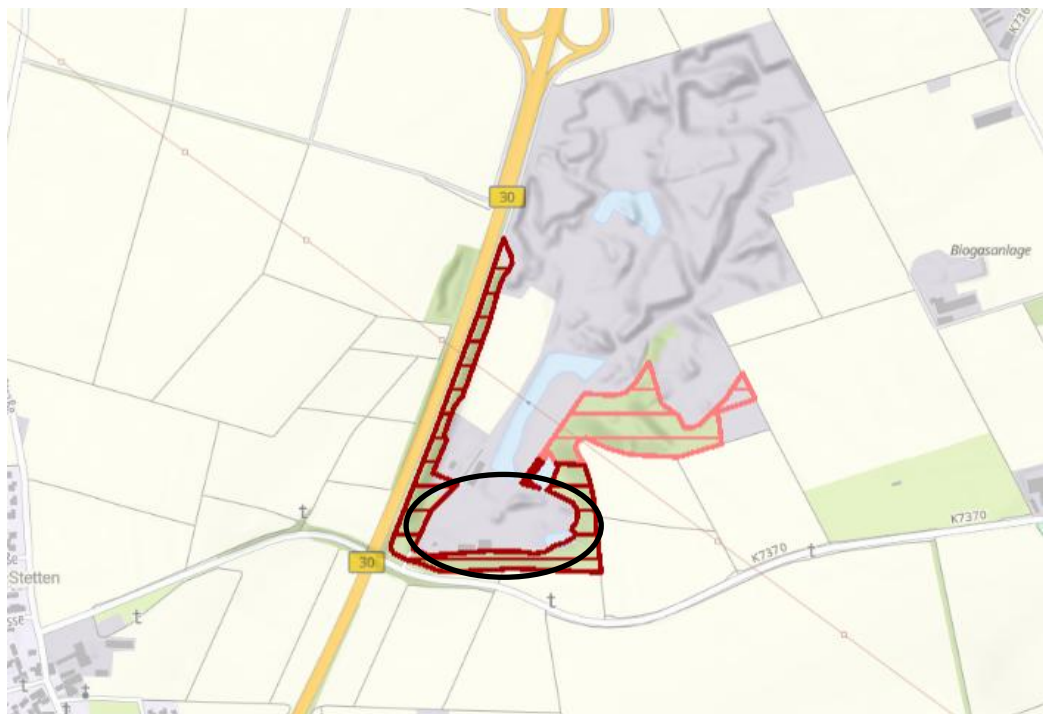


Abbildung 4: Auszug Waldfunktionskartierung im Bereich des Plangebiets (Geoportal BW, 2018)

2.5 Rechtsgrundlagen und deren Berücksichtigung in der Planung

Neben den Aussagen der übergeordneten und kommunalen Planungsvorgaben sind im Zuge der gegenständlichen Planung auch klassische Rechtsgrundlagen aus Bundes- und Landesgesetzen zu berücksichtigen. Dies geschieht im Umweltbericht in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern, in denen auch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert sind. Für das aktuelle Vorhaben sind dabei für die verschiedenen Schutzgüter des Umweltrechts vor allem die folgenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung von Belang bzw. werden im Zuge der Erarbeitung der gegenständlichen Planung berücksichtigt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- §§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB: Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 1 (6) BauGB: Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung
- § 1 (6) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- § 1 (6) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- §§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG: Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft
- § 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG: Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen
- § 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG: Schutz der Natura 2000-Gebiete
- § 44 BNatSchG: Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
- §§ 23 - 30 BNatSchG: Ziele und Vorgaben der geschützten Teile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope

Schutzgut Fläche

- §§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021: Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha pro Tag bis 2030

Schutzgut Boden und Geomorphologie

- §§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- §§ 1 u. 2 BBodSchG: Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

- § 1 WHG: Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- § 6 (1) WHG: Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften
- § 12 (5) WG: Erhalt der Grundwasserneubildung
- § 1 (3) BNatSchG: Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen
- § 55 WHG: Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser
- § 67 WHG: Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau

Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze - Planungsgrundlagen

Schutzgut Luft und Klima

- §§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG: Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen
- § 1a (5) BauGB: Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen
- § 1 Abs. 6 BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021: Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 und mind. 55 % bis 2030 gegenüber 1990; Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2050

Schutzgut Landschaft

- §§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB: Berücksichtigung des Landschaftsbildes
- § 1 (4) BNatSchG: Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- § 1 (5) BauGB: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung
- § 1 (6) BauGB: Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege
- §§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG: Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale

B BESTANDSSITUATION UND AUSWIRKUNGSPROGNOSE

3 Bestandssituation und Auswirkungsprognose

Ziel der Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung ist es, die aktuelle Umweltsituation darzustellen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes zu ermitteln. In den Bewertungen der Auswirkungsintensitäten sind die jeweiligen schutzgutrelevanten Vorbelastungen berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgen die Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen verbal argumentativ mithilfe einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen differenziert für die einzelnen Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst, beschrieben und bewertet. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde der Wirkraum so erweitert und abgegrenzt, dass alle potenziellen Auswirkungen - auch jene, die über das Plangebiet hinaus wirken – erkannt und bewertet werden können. Insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde ein ausreichend großer Umgriff um das Planungsgebiet gewählt.

Die Bestandsaufnahme sowie die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgt für die Schutzgüter des Umweltrechts nach folgender Gliederung:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die methodische Vorgehensweise bei der Bearbeitung, die neben dem Bestand und den Auswirkungsprognosen auch die denkbaren Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung behandelt, wird in Kapitel 6 (Methodik und technische Verfahren) des gegenständlichen Umweltberichts detailliert dargestellt.

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Unter dem Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ werden die Wohn-, Siedlungs- und Erholungsräume untersucht. Bei Beeinträchtigungen dieser Kriterien ist der Mensch am meisten betroffen. Weiterhin werden ebenfalls Aspekte behandelt, die für die Anwohner und Unterlieger von Bedeutung sind und ggf. ihre Gesundheit beeinträchtigen können, wie z. B. die Lärmbelastung. Faktoren wie die Luftqualität und das Landschaftsbild (u.a. Sichtbeziehungen) werden unter den entsprechenden Schutzgütern abgehandelt (siehe Kapitel 3.6 und 3.7).

3.1.1 Bestandssituation

Das Plangebiet des gegenständlichen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche am nordöstlichen Rand des Gemeindegebiets Achstettens (Landkreis Biberach) und befindet sich dabei in einem bestehenden Kiesabbaugebiet. Achstetten hat insgesamt 5.169 Einwohner (Stand 31.12.2023) und besteht neben dem Kernort aus den Ortsteilen Bronnen, Oberholzheim und Stetten.

Die zum Geltungsbereich nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich im westlich gelegenen Ortsteil Stetten in ca. 600 m sowie in der östlich gelegenen Gemeinde Hüttisheim (Alb-Donau-Kreis) in etwa 1 km Entfernung. Das Plangebiet selbst ist nicht öffentlich zugänglich und besitzt daher keine Erholungs- oder Freizeitqualitäten. Im Umfeld befinden sich jedoch einige Spazier- und Radwege, welche zur Naherholung der umliegenden Ortschaften genutzt werden. Durch bestehende dichtgewachsene Gehölze, welche das Plangebiet umgeben, ist eine Einsehbarkeit in dieses von den umgebenden Straßen, Wegen und Siedlungsbereichen nur sehr eingeschränkt gegeben bzw. nicht vorhanden.

Vorbelastungen

Vorbelastungen in Form von Lärm bestehen durch den Kiesabbau im nördlichen Teil der Kiesgrube. Des Weiteren führt unmittelbar westlich die Bundesstraße B 30 sowie südlich die Kreisstraße K 7521 am Plangebiet vorbei. Für die B 30 ist eine amtliche Lärmkartierung aus dem Jahr 2022 vorhanden (vgl. Abbildung 5). Teile des westlichen Geltungsbereichs sowie einige Wohnbebauungen von Stetten sind demnach von Lärmemissionen bis zu 69 dB(A) betroffen.

Verkehrszählungen sind für die Straßen K 7373 / K 7375 bei Dellmensingen Richtung Erbach (Zählstellen-Nr. 83273) und die B 30 im Bereich Ulm-Donaustetten (Zählstellen-Nr. 83247) aus dem Jahr 2019 vorhanden. Auf der Kreisstraße K 7375 wurden 5.273 KFZ/24h bei einem Schwerlastverkehr von 212 KFZ/24h (2,29 %) erfasst, auf der Bundesstraße 29.538 KFZ/24 h mit einem Schwerlastanteil von 7,96 % (DTV SV 2.350 KFZ/24h).

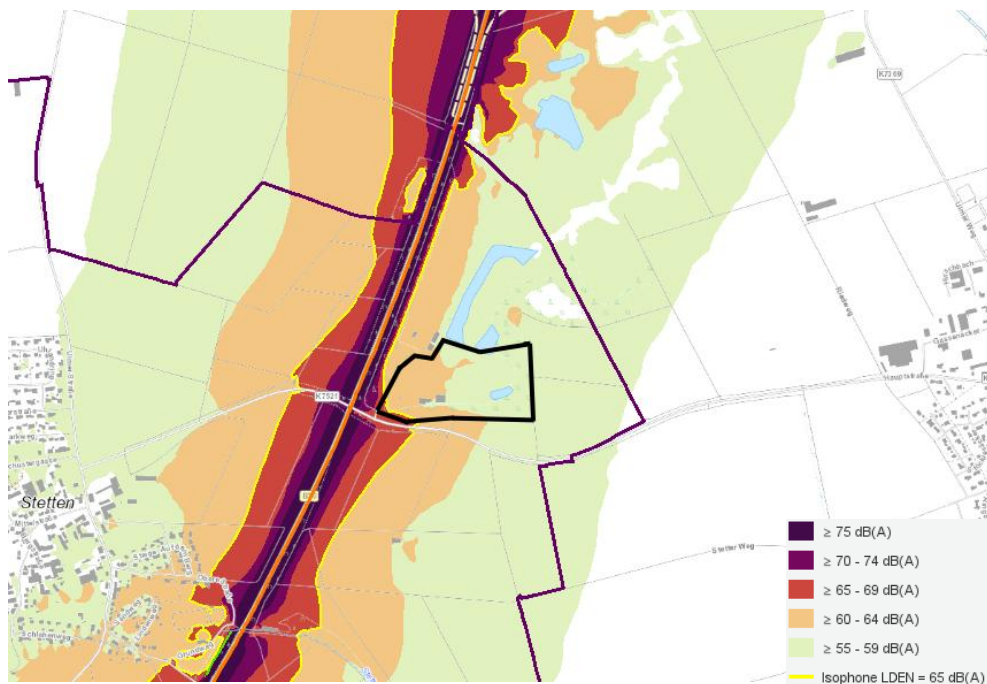


Abbildung 5: Ausschnitt Lärmkarte im Umkreis des Geltungsbereichs (schwarze Signatur), (LUBW 2022)

Im Umfeld des Abbaugelands herrscht außerdem eine hauptsächlich intensive landwirtschaftliche Nutzung vor, was ebenfalls zu Lärm- und Geruchsbelastungen führen kann.

Bewertung

Die Bestandssituation für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird insgesamt als „gering“ bewertet.

3.1.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Auswirkungsintensität wird jedoch nicht über die üblichen, unvermeidbaren Baulärmemissionen hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters als gering zu bewerten. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die Bauherren und Baufirmen an die geltenden Gesetze und Regelungen zum Lärmschutz gebunden sind, Nacht- und Sonntagsarbeiten also nicht anzunehmen sind. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebiets von teils aktiven Kiesabbaustellen, daher besteht bereits ein nicht unerheblicher Transportverkehr mit (Transport-)LKW. Diese Bestandssituation ist als erhebliche Vorbelastung anzusehen, die Umsetzung der Planung ist mit verhältnismäßig geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Schmutz etc. verbunden.

Die baubedingten Auswirkungen sind daher insgesamt als „gering“ einzustufen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Verglichen mit der aktuellen Nutzung der Umgebung (aktive Kiesabbaustellen, z. T. vielbefahrene Straßen) sind zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens (u.a. in Form von Immissionen) aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten. Aber auch durch die Lage und große räumliche Entfernung zu bestehenden Wohnbauflächen ist nicht von erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf diese auszugehen. In Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach sind, aufgrund der großen räumlichen Distanz des Vorhabengebiets zur nächsten Wohnbebauung, keine ergänzenden Immissionsgutachten erforderlich. Grundsätzlich muss die Einhaltung der jeweiligen Orientierungswerte (DIN 18005-1, TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten jedoch sichergestellt sein.

Die Zufuhr der Materialien soll überwiegend über die B 30 erfolgen. Die Anlage ist auf eine Aufbereitungskapazität bis 250.000 t/a ausgelegt, was einem durchschnittlichen LKW-Aufkommen von 10.000 LKW/a bzw. ca. 46 LKW/d (220 AT) entspricht. Dies ergibt eine durchschnittliche Erhöhung des zusätzlichen LKW-Verkehrs aus der Anlieferung der mineralischen Abfälle im Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft von 1,95 %. Mit der geplanten Gebietsentwicklung wird daher gegenüber der Ist-Situation keine maßgebliche Verschlechterung der Verkehrssituation erwartet.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen als „gering“ eingeschätzt.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ umfasst nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) die Auswirkungen auf Flora und Fauna. Dabei müssen auch größere, ökologische Zusammenhänge betrachtet werden – so können einzelne Vegetationsstrukturen auch als Leitlinien für bestimmte Artgruppen (z.B. Vögel, Fledermäuse) dienen, oder kleinere Biotopbereiche als „Trittsteinbiotope“ bestimmten Artgruppen ermöglichen, von einem Biotopbereich in einen anderen zu migrieren und so Populationen miteinander zu verbinden.

Die Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergibt sich aus der aktuellen Nutzungsstruktur und der damit verbundenen Eignung als (potentieller) Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen. Darüber hinaus gehen in die nachfolgenden Bewertungen die amtlich kartierten Biotope, die festgelegten Kernflächen, Kernräume und Suchräume der Biotopverbundplanung des Landes Baden-Württemberg sowie die Abhandlungen der artenschutzrechtlichen Themen in der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten, AZ: 32/691.17 vom 22. Dezember 2022 und der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.12.2022 mit wasserrechtlicher Erlaubnis für den weiteren Abbau sowie die Rekultivierung der „Kiesgrube Hüttisheim-Stetten“ durch die Firmen Max Wild und Karl Häußler AZ.: 32/693.17/HS vom 17. April 2025 ein.

3.2.1 Bestandssituation

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie in dessen direkter Nähe befinden sich keine nach dem EU- oder nationalen Recht geschützten Gebiete. Vorhandene Schutzgebiete der Region befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zum Vorhabensgebiet, so dass durch die vorliegende Planung keine potentiellen projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu erwarten sind. Das amtlich kartierte Biotop Nr. 177254260030 „Verlandungsbereich in Kiesgrube W Stetten“ ragt jedoch in den nordöstlichen Bereich des Plangebiets herein sowie grenzt unmittelbar nördlich das Biotop Nr. 177254260007 „Röhrichte am Baggersee im Kiesgrubenbereich NO Stetten“ an den Geltungsbereich an. Die potentiell natürliche Vegetation ist laut LUBW-Kartendienst ein Hainsimsen-(Tannen-)Buchenwald im Übergang zu und / oder Wechsel mit Waldmeister-(Tannen-)Buchenwald.

Durch das Plangebiet führt der Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung „Grafenberg / Kirchberg a. d. Iller (Holzstöcke) - Tiefental / Blaubeuren (Mittlere Flächenalb)“. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Kernflächen, Kernräume oder Suchräume von Biotopverbunden trockener, mittlerer sowie feuchter Standorte.

Flora

Innerhalb des Plangebiets herrscht hauptsächlich unbewachsener Rohboden / Kiesflächen vor. Westlich verläuft ein teilweise bewachsener Erdwall, entlang des nordöstlich gelegenen Sees stocken einige Gehölze. Im Süden und Osten des Geltungsbereichs befinden sich außerdem bewaldete Flächen, die überwiegend aus Nadelbaumbeständen bestehen.

Fauna

Die wesentlichen natur- und artenschutzrechtliche Belange wurden bereits in der vorgelagerten Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim / Stetten vom 17.04.2025 (Az. 32/693.17) abgehandelt. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Im Bereich des Standortes der Kieswaschanlage wurden gemäß dem Planfeststellungsbeschluss / Rekultivierungskonzept aus dem Jahr 2022 folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen fixiert (ab einem Zeitpunkt von 15 Jahren nach Beginn der Rekultivierung, nachrichtliche Übernahme aus den ursprünglichen Antragsunterlagen):

CEF1 Bereitstellen eines Rohbodenstandorts als Brutplatz für ein Brutpaar des Flussregenpfeifers bis zum Vorhabensende

Ziel ist die Erhaltung des Brutvorkommens (1 Brutpaar) bis zum Vorhabensende durch Bereitstellen eines geeigneten Brutplatzes. Die Fläche (Mindestgröße 0,5 bis 1 ha) muss störungsarm, weitgehend vegetationsfrei und möglichst offen sein und wenigstens in Teilen ein kiesiges Substrat besitzen. Fehlt dieses, sind mindestens drei flache (< 10 cm oGok) Kiesinseln mit einer Fläche von je ca. 50 m² aufzuschütten. Als Korngröße sind 10-30 mm zu verwenden. Die Kiesinseln müssen regelmäßig von aufkommender Vegetation befreit werden. Die Lage der Fläche kann regelmäßig angepasst werden,

da der Flussregenpfeifer als Pionierart schnell neue Habitats besiedelt. Die Auswahl der Fläche muss vor Brutbeginn und in Abstimmung mit einem Fachgutachter erfolgen. Um Störungen zu vermeiden, ist der Bereich vor Ort gut sichtbar zu markieren. Die Fläche muss zum Beginn der Brutzeit (15. März) vollständig hergerichtet sein und bis zum Ende der Brutzeit (31. August) störungsarm vorgehalten werden. Von der Maßnahme profitieren auch andere Pionierarten wie die Kreuzkröte und die Zauneidechse.

CEF3 Aufhängen von 30 Nistkästen für den Feldsperling.

Bisher brüten ca. 10 Brutpaare des Feldsperlings an den Betriebsgebäuden in der Kiesgrube. Diese werden zum Ende des Abbaubetriebs rückgebaut. Daher sind vor dem Rückbau der Gebäude 30 Höhlennistkästen (Fluglochdurchmesser 32 mm) in den Gehölzen der Kiesgrube aufzuhängen. Die Kästen sind alle 3 Jahre zu reinigen.

CEF6 Bereitstellen von Laichgewässern für die Amphibienpopulation in der Kiesgrube

Über ein Wanderbiotopkonzept sollen im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung durchgehend geeignete Laichgewässer für die Amphibienarten in der Kiesgrube bereitgestellt werden. Es werden verschiedene Gewässertypen angelegt, um die Ansprüche der verschiedenen Arten abzudecken. In den Feuchtwiesen im südlichen Bereich sind flache, ephemere Mulden anzulegen (ggf. Abdichtung durch Lehmschlag) und alle 3 Jahre auszumähen, um ein Zuwachsen zu verhindern. Durch Nassauskiesung entstandene und zukünftig entstehende Baggerseen werden durch größere Flachwasserzonen mit flachen Ufern ergänzt. Zusätzlich werden an geeigneten Stellen Klein- und Kleinstgewässer angelegt, beispielweise durch das Schaffen von Fahrspuren auf bindigem Boden oder Abschürfen flacher Mulden. Diese möglichst vegetationsfreien Kleingewässer sind entscheidend für die Reproduktion der Kreuzkröte. Ein regelmäßiges Austrocknen bei trockener Witterung ist erwünscht, um den Feindruck zu verringern. Die Lage der Kleingewässer ist variabel, da die Kreuzkröte als Pionierart schnell neue Habitats besiedelt. Die Lage der Flächen sollte in Abstimmung mit einem Fachgutachter erfolgen. Die Gewässer sind während der Fortpflanzungsphase der Amphibien (01. März bis 30. September) als Tabuzone auszuweisen und dürfen nicht durchfahren werden. Von den Gewässern profitieren auch der Flussregenpfeifer und die Uferschwalbe.

Im Zuge der derzeit rechtskräftigen 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (2025) kam es zu einer Änderung der Rekultivierungskonzeption im betroffenen Bereich. Daher musste im Zuge dieses Verfahrens die artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzeption angepasst werden:

Die Maßnahme CEF3 (Aufhängen von 30 Nistkästen für den Feldsperling) ist im Gehölzbestand auf der Böschung im Umfeld der geplanten Kieswaschanlage vorgesehen und wurde zwischenzeitlich bereits umgesetzt. Diesbezüglich ergibt sich folglich kein artenschutzrechtlicher Konflikt.

Für die Maßnahmen CEF1 (Bereitstellen eines Rohbodenstandorts als Brutplatz für ein Brutpaar des Flussregenpfeifers) und CEF6 (Bereitstellen von Laichgewässern für die Amphibienpopulation in der Kiesgrube) wurden in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Alb-Donau-Kreis und Biberach (im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins am 08.07.2024) geeignete Maßnahmen auf einer zusätzlichen (externen) Maßnahmenfläche auf Fl.-Nr. 597 (Gemarkung Stetten)

Bestandssituation und Auswirkungsprognose

konzipiert. Darüber hinaus wurden auf dieser Fläche weitere (zusätzliche) CEF-Maßnahmen vorgesehen (CEF2 Anlage von Blühstreifen (von der Maßnahme profitieren vor allem die Schafstelze, die Goldammer, der Feldsperling und der Bluthänfling, sowie die Artgruppe der Fledermäuse) sowie CEF7 Herstellen von Habitaten für die Zauneidechse durch Steuerung der Sukzession und Anlage von Steinhäufen). Die Maßnahmenfläche liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Abbaustelle, so dass von einer erfolgreichen Besiedelung der geplanten Habitatstrukturen / Biotoptypen auszugehen ist. Die im Rahmen der Tektur der Planfeststellung (2025) geplanten Maßnahmen sind in folgender Abbildung abgebildet:



- | | |
|--|---|
|  Ausgleichsfläche |  23.30 Lesesteinhäufen |
|  Hochspannungsleitung & Maststandort |  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte |
|  von "Abgrabungen" freizuhaltender Mindestabstand zum Maststandort |  35.12 Mesophytische Saumvegetation |
|  Böschung |  35.43 Sonstige Hochstaudenflur |
|  Geltungsbereich Kiesabbau |  35.62 Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte |
|  13.20 Tümpel oder Hüle |  35.63 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte |
|  13.80b Naturnahe Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers |  56.10 Hainbuchenwald mittlerer Standorte |
|  21.50 Kiesige oder sandige Abbaufäche beziehungsweise Aufschüttung |  60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche |

Abbildung 6: CEF-Maßnahmen auf externer Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 597 aus der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung (2025)

Um im Zuge der Errichtung des geplanten Kiesförderbandes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß des § 44 BNatSchG auszulösen, wurden außerdem laut der Tektur der Planfeststellung (2025) die folgenden Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Auf einen Ausgleich weiterer saP-relevanter Arten konnte aufgrund des geringen Eingriffsumfangs sowie unter Berücksichtigung der nachfolgenden (nachrichtlich aufgeführten) Vermeidungsmaßnahmen verzichtet werden.

V1 – Durchführung der Gehölzfällung und Wurzelstockrodung ausschließlich während der Wintermonate bis spätestens Mitte März

Die Bestandsgehölze sind ausschließlich motormanuell zu fällen, um keine zusätzliche Bodenverdichtung durch das Befahren mit großen Maschinen herbeizuführen und potenzielle Beeinträchtigungen auf bodengebundene bzw. im Boden überwinterte Arten (v.a. Amphibien oder Reptilien) auszuüben. Die Gehölze sind bis Ende Februar auf den Stock zu setzen. Die Baufeldfreimachung hat nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bis Mitte März zu erfolgen. Dem inbegriffen ist auch die Wurzelstockrodung bis dahin umzusetzen.

V2 – Bauzeitenregelung: Abräumen der zukünftigen Abbauflächen und Gehölzschnitte nur in den Wintermonaten

Um eine Tötung von nicht flugfähigen Vogeljungten, eine Zerstörung von Gelegen oder bodengebundenen Tieren wie Amphibien und Reptilien zu verhindern, sind im Zeitraum zwischen Mitte März und Ende Juni keine Bautätigkeiten durchzuführen.

V3 – Artenschutzfachliche Baubegleitung

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, ist die Begleitung durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung notwendig. Das gesamte Vorgehen wird dokumentarisch festgehalten und der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Im Zuge dessen sind zudem relevante, faunistische Beibeobachtungen aufzunehmen.

V4 – Anbringung von mindestens 5 Nistkästen im räumlichen Umfeld um den Eingriffsbereich

Als Ausgleich für baubedingt entfallende Kleinstrukturen an vorhandenen Gehölzen sind im Februar 5 bis 10 Nistkästen abseits des Eingriffsbereiches aufzuhängen. Die Nistkästen sind ausschließlich an Standorten ohne akustische oder optische Störeffekte zu installieren.

Nebenbestimmungen

Um die korrekte Durchführung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen, wurden Nebenbestimmungen, u.a. das Monitoring und eine ökologische Baubegleitung, festgesetzt, welche per Genehmigungsbescheid vom 17.04.2025 bereits rechtskräftig sind. Die artenschutzfachliche Baubegleitung zu den Rodungsarbeiten für das Förderband der Kieswaschanlage erfolgte bereits am 06.03.2025. Eine baubedingte Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Arten konnte somit vermieden werden. Die Ausführungsplanung der Ausgleichsfläche wurde bereits mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die bauliche Umsetzung wird ab Januar 2026 anberaunt.

Bewertung

Insgesamt wird der Bestand des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der bereits in der vorgelagerten Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung abgehandelten natur- und artenschutzrechtlichen Belange mit „gering“ bewertet.

3.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Als wesentliche baubedingte Auswirkungen auf die Flora sind grundsätzlich die unmittelbare Entfernung der Vegetationsdecke sowie Schädigungen der angrenzenden Vegetationsbestände durch Befahren, Stäube und Abgase zu nennen. Diese sind allerdings nur von temporärer Dauer bzw. bereits durch den vorausgegangenen Abbau erfolgt. Die Rodungsarbeiten im Bereich des Förderbands der Kieswaschanlage wurden bereits durchgeführt und im Zuge der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten vom 17.04.2025 abgehandelt. Weitere Rodungen aufgrund des gegenständlichen Vorhabens sind nicht vorgesehen. In die beiden amtlich kartierten Biotope innerhalb bzw. knapp außerhalb des Geltungsbereichs soll nicht eingegriffen werden.

Artenschutzrechtliche Eingriffe wurden ebenfalls bereits in der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung abgehandelt. Bei Umsetzung der in diesem Antrag formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Falls wider Erwarten weitere projektbedingt unvermeidbare Eingriffe in die Gehölze notwendig werden, wären zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bestimmte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (i. W. Bauzeitenregelung zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Avi- und Fledermausfauna).

Insgesamt werden die baubedingten Auswirkungen bei Einhalten der in der vorausgehenden Änderung der Planfeststellung formulierten Vermeidungs- und Minimierungs- bzw. CEF-Maßnahmen als „gering“ eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Nutzung des Plangebiets als „Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“ ergeben sich im Vergleich zur jetzigen Nutzung des Plangebiets als Betriebsgelände mit Rohboden für Kieslagerflächen, Bebauungen, Verkehrsfläche und der sich in Bau befindende Kieswaschanlage vorrausichtlich keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen. Die Umwidmung der Kies- und Bodenwaschanlage in eine Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle hat keine negativen Folgen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Mit Umsetzung des Vorhabens sollen entlang der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze Grünflächen in Form von Hochstaudenfluren sowie Gehölzhecken und Einzelbäume angelegt werden, wodurch dieser Bereich gegenüber dem Bestand ökologisch aufgewertet wird.

Unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen und der oben genannten, diesem Vorhaben vorgelagerten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, werden die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit „gering“ bewertet.

3.3 Schutzgut Fläche

Da der Flächenverbrauch für Siedlungen, Verkehr und gewerblicher Nutzung starke Auswirkungen auf die Umwelt hat, soll gemäß des novellierten UVPG (in Kraft getreten am 29.07.2017) bei UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß § 2 UVPG auch das Schutzgut „Fläche“ thematisiert werden. Das Baugesetzbuch regelt in § 1a Abs. 2 den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden - daraus folgt, dass die Inanspruchnahme hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Böden möglichst zu vermeiden ist und Bodenversiegelungen auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden sollen.

3.3.1 Bestandssituation

Im Großteil des ca. 6,22 ha großen Plangebiets ist der Oberboden durch vorangegangene Abbautätigkeiten bereits vollständig abgegraben. Im Bereich des Rohbodens sind daher sämtliche Bodenfunktionen bereits verloren gegangen. Des Weiteren bestehen einige Überbauungen durch Gebäude und Anlagen. Nur im Bereich der angrenzenden Gehölze im Süden und Osten ist der Oberboden mit all seinen Funktionen noch vorhanden.

Im Zuge der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung ist ein Oberbodenauftrag im Bereich der geplanten Gehölzflächen vorgesehen, im Bereich der geplanten Rohbodenflächen hingegen nicht.

Bewertung

Die Bestandsituation für das Schutzgut Fläche wird daher im Plangebiet mit „mittel“ bewertet.

3.3.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bau-, Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Zwar sind im Plangebiet umfangreiche Neuversiegelungen geplant, da jedoch in diesem Bereich bereits alle Bodenfunktionen des Oberbodens durch Abgrabung bzw. Überbauung verlorengegangen sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Im Bereich der bestehenden Gehölze im Süden und Osten des Plangebiets werden keine zusätzlichen Bodeneingriffe durchgeführt, der unversiegelte und nicht abgegrabene Boden dort bleibt somit erhalten.

Die Versiegelung innerhalb des Plangebiets soll außerdem durch die Verwendung offenporiger, wasserundurchlässiger Beläge im Bereich der geplanten Stellplätze und Betriebswege begrenzt werden.

Insgesamt werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut als „mittel“ bewertet, da aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans der in der Rekultivierung geplante Oberbodenauftrag nicht umgesetzt werden kann.

3.4 Schutzgut Boden und Geomorphologie

Beim Schutzgut „Boden und Geomorphologie“ sollen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Veränderungen der organischen Substanz ebenso aufgeführt werden, wie Bodenerosion, Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen. Dabei wird als „Boden“ die oberste, belebte Schicht der Erdkruste definiert, die in Kontakt zur Atmosphäre steht. Als Grundlage aller sich darüber befindlichen organischen Organismen kommt dem Boden eine besondere Bedeutung zu. Aber auch auf anorganische Schutzgüter wie Wasser oder Klima wirkt sich der Boden aus. So zählen zu den zahlreichen Bodenfunktionen z.B. die Funktion als Lebensgrundlage zahlreicher Organismen, als Wasserspeicher, für die Stoffumwandlung sowie die Puffer- und Filterfunktionen. Durch eine Flächenversiegelung verschwinden diese wertvollen Bodenfunktionen, daher ist auf eine sparsame Neuversiegelung bzw. auf eine bestmögliche Ausnutzung neu ausgewiesener Bauflächen zu achten.

3.4.1 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt in den geologischen Einheiten „Mindel-Deckenschotter“ sowie „Brackwassermolasse“ (GÜK 300, LGRB). Laut Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK200, LGRB) befindet sich der Geltungsbereich außerdem in der bodenkundlichen Einheit „Parabraunerden aus Löss und Lösslehm“.

Im Zuge des Ersatzneubaus der Kies- und Bodenwaschanlage wurde ein geotechnischer Bereich für den Bereich der Anlage angefertigt (BauGrund Süd, 2024). Dabei wurde folgende Schichtenabfolge erkundet: Auffüllungen (Kies), Schmelzwasserablagerungen (Schmelzwasserkies), Molasse (Schluff, Sand, Mergelstein).

Außerdem wurde für den Bereich der Kies- und Bodenwaschanlage im Zuge des vorgelagerten Verfahrens ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept erstellt (Max Wild GmbH, 2025). Im Rahmen dieses Konzeptes wurde die Ausgangslage und Folgenutzung beschrieben sowie eine Bewertung der Bodenfunktionen und eine Bewertung nach Bundesbodenschutzgesetzes durchgeführt. Zusammenfassend wurde dargelegt, dass die Bodenfunktionen erheblich vorgeschädigt sind, da aufgrund des vorangegangenen Kiesabbaus kein humoser Boden sowie kulturfähiger Unterboden mehr vorhanden ist.

Durch die vorangegangenen Abgrabungen im Plangebiet sind die natürlichen Bodenfunktionen verloren gegangen. Eine Bewertung bezüglich der Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Sonderstandort für die natürliche Vegetation, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter- und Puffer für Schadstoffe, Archivfunktion) ist daher nicht zielführend, da das Bodengefüge bereits gestört vorliegt bzw. nicht mehr existiert.

Durch den in der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung vorgesehenen Oberbodenauftrag würde im Bereich der dort festgesetzten Gehölze eine funktionale Wiederherstellung der Bodenfunktionen erfolgen.

Nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege Baden-Württemberg (Denkmalkarte BaWü, 2025) liegen innerhalb des Plangebietes keine Bodendenkmäler vor.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand außerdem keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei Aushubmaßnahmen, Erdbewegungen oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund unbekanntes Auffüllungen, Altablagerungen, kontaminiertes Erdreich o. ä. festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Biberach zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen. Bis zur Entscheidung dürfen die Arbeiten nicht fortgeführt werden.

Bewertung

Zusammengefasst kommt dem Schutzgut Boden und Geomorphologie im Untersuchungsgebiet, nachdem der natürliche Bodenaufbau stark gestört ist, in der Rekultivierungsplanung jedoch zum Teil ein Oberbodenauftrag im Plangebiet vorgesehen ist, eine „geringe bis mittlere“ Bedeutung zu.

3.4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Der Oberboden ist im Bereich der bestehenden Kieswaschanlage und den überplanten Flächen bereits vollständig abgegraben bzw. überbaut. Die Bodenfunktionen sind in diesem Bereich daher schon vollumfänglich verloren gegangen, zusätzliche Versiegelungen wirken sich daher nicht negativ auf diese aus.

Sollte im Zuge der Baumaßnahmen dennoch Erdaushub anfallen, ist dieser möglichst im Plangebiet zu verwerten. Der humose Oberboden sollte dabei zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben und in Mieten zwischengelagert werden. Verdichtungen bei Erdbauarbeiten sind zu vermeiden.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden mit „gering bis mittel“ bewertet, da es mit Umsetzung des Planvorhabens nicht zur Ausführung des in der rechtsgültigen Rekultivierungsplanung geplanten Bodenauftrags kommt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die geplante Anlage kann belastete Böden aufbereiten und so helfen, dass das Material anschließend wiederverwertet werden kann, z. B. zur Rekultivierung oder Verfüllung.

Zu beachten ist, dass durch die bereits beseitigte Grundwasserüberdeckung und der dadurch stark eingeschränkten Filter- und Pufferfunktion des Bodens im Großteil des Plangebiets, Schadstoffeinträge in das Grundwasser einfacher möglich sind.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden trotz erheblichen Vorbelastungen des derzeitigen Ist-Zustands mit „gering bis mittel“ bewertet, da es mit Umsetzung des Planvorhabens nicht zur Ausführung des in der rechtsgültigen Rekultivierung geplanten Bodenauftrags kommt.

3.5 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Das Schutzgut „Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)“ soll nach Anlage 4, 4 b UVPG die hydromorphologischen Veränderungen sowie Veränderungen der Wasserqualität und -quantität abhandeln. Nach § 47 Wasserhaushaltsgesetz muss eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserzustands vermieden werden. Daher muss auch während der Bautätigkeiten darauf geachtet werden, keinen Stoffeintrag (Verschmutzung) durch anfallende Abfälle oder Abwässer in das Grundwasser einzubringen.

3.5.1 Bestandssituation

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der hydrogeologischen Einheit „fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland“, welcher ein Grundwasserleiter ist. Die Ergiebigkeit dieses Grundwasserleiters ist sehr hoch, das Gestein in diesem Bereich ist Lockergestein. Der mittlere, höchste Grundwasserspiegel (MHGW) liegt bei ca. 497,75 m. ü. NHN und damit ca. 1,5 m unter der Baugrubensohle.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Stetten“ (WSG-Nr-Amt 426.066) liegt zwischen Achstetten und Stetten in etwa 1 km Entfernung. Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein bereits genehmigter Grundwasserentnahmebrunnen.

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen keine Oberflächengewässer. Unmittelbar nördlich des Plangebiets liegen zwei künstliche, durch den Kiesabbau entstandene Stillgewässer. Weitere, im Zuge des Abbaus entstandene Seen befinden sich weiter nördlich innerhalb des Abbaugebiets. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Stettener Bach, welcher in etwa 600 m südlicher Richtung verläuft.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von (amtlichen) Hochwassergefahrenflächen HQ_{100} oder HQ_{extern} , Überschwemmungen im Falle von Starkregenereignissen können jedoch nicht generell ausgeschlossen werden.

Bewertung

Das Schutzgut Wasser wird aufgrund des geringen Grundwasserabstands und den unmittelbar angrenzenden Kiesabbauseen im Bestand mit „mittel“ bewertet.

3.5.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Abgesehen von der Unwägbarkeit von Unfällen (z. B. Leckagen) ist von keinen baubedingten Wirkungen auf das Grundwasser und die nahegelegenen Oberflächengewässer auszugehen. Insgesamt sind diese daher als „gering bis mittel“ einzustufen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Entnahme des zur Aufbereitung mineralischer Abfälle benötigten Waschwassers erfolgt wie bisher aus dem bereits vorhandenen Grundwasserbrunnen. Die wasserrechtliche Erlaubnis einer Kieswaschwasserentnahmemenge von 96.000 m³ pro Jahr wurde bereits erteilt.

Die geplante Fortführung der Kies- und Sandaufbereitung mit der weiteren Nutzung des Grundwassers zur Kieswäsche zieht keine grundlegend andersartigen oder verstärkten Auswirkungen auf das Grundwasser nach sich, als bereits durch die langjährig betriebene Kiesgewinnung und -aufbereitung bestehen. Das entnommene Grundwasser wird ausschließlich für die Kies- und Bodenwäsche sowie für die nassmechanische Aufbereitung mineralischer Abfälle verwendet. Die Förderpumpe wird mit elektrischem Strom betrieben, dem Waschwasser werden keinerlei Zusatz- oder Fremdstoffe, wie z.B. Waschchemikalien zugemischt. Das Waschwasser wird über eine nachgeschaltete Kläranlage abgereinigt, über den Prozesswassertank im Kreislauf geführt und wieder zur Wäsche im ersten Aufbereitungsschritt genutzt. Eine maßgebliche Beeinflussung des Grundwassers durch abgeleitetes Waschwasser infolge von Rücklösungsprozessen während der Aufbereitung ist grundsätzlich nicht gegeben. Maßgebliche Auswirkungen durch stoffliche oder Trübstoffeinträge sind daher nicht zu erwarten.

Unfallbedingte Stoffeinträge wie z.B. Öl von defekten Fahrzeugen oder Maschinen in das Grundwasser sowie in die am Geltungsbereich angrenzenden Oberflächengewässer können jedoch nicht generell ausgeschlossen werden, zumal durch die Auskiesung die Grundwasserüberdeckung beseitigt wurde und daher die Schutzfunktion des Bodens erheblich eingeschränkt ist.

Versiegelungen wirken sich grundsätzlich negativ auf die Versickerungsfähigkeit von anfallendem Oberflächenwasser aus. Die Betriebswege und PKW-Stellplätze sind daher mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen, sofern eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist. Das anfallende nicht belastete Niederschlagswasser wird im Plangebiet in qualifizierten Entwässerungseinrichtungen über die Topographie der Oberfläche großflächig in das anstehende Gelände abgeführt und nach den anerkannten Regeln versickert. In den geplanten Flächen mit versiegelter Oberfläche (z.B. Fläche „Filterkuchen“) wird das hier anfallende Oberflächenwasser am Geländetiefpunkt über einen Absetz- und Speicherschacht überstausicher gesammelt und nachfolgend vollumfänglich als Prozesswasser in die Waschanlage zur weiteren Verwertung verwendet. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate in einem erheblichen Maße ist nicht zu erwarten.

Insgesamt sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als „mittel“ zu bewerten.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Im Rahmen des Schutzgutes „Luft und Klima“ sollen Veränderungen des Klimas, die beispielsweise durch Treibhausgasemissionen verursacht werden, oder aber auch Veränderungen des Kleinklimas am Standort des Eingriffs erfasst werden. Der Grad der Versiegelung von Freiflächen, die als Kaltluftentstehungsgebiet dienen, soll bei der Klimabewertung mit einfließen. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Lufthygiene und klimatischen Funktionsbeziehungen soll ebenfalls beachtet werden.

3.6.1 Bestandssituation

Das Klima in Achstetten wird als warm und gemäßigt beschrieben. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur 9,1 °C und der Jahresniederschlag 955 mm (siehe Abbildung 7). Im Februar fällt im Schnitt mit 54 mm am wenigsten Niederschlag, Mai und Juli sind mit durchschnittlich 105 mm die niederschlagsreichsten Monate des Jahres. Der Juli ist mit durchschnittlichen Temperaturen von 18,4 °C der wärmste Monat, während der kälteste Monat im Jahresverlauf der Januar mit 0 °C im Mittel ist. Im November wird mit 86 % die höchste relative Luftfeuchtigkeit gemessen, die niedrigste im April mit 69 %.

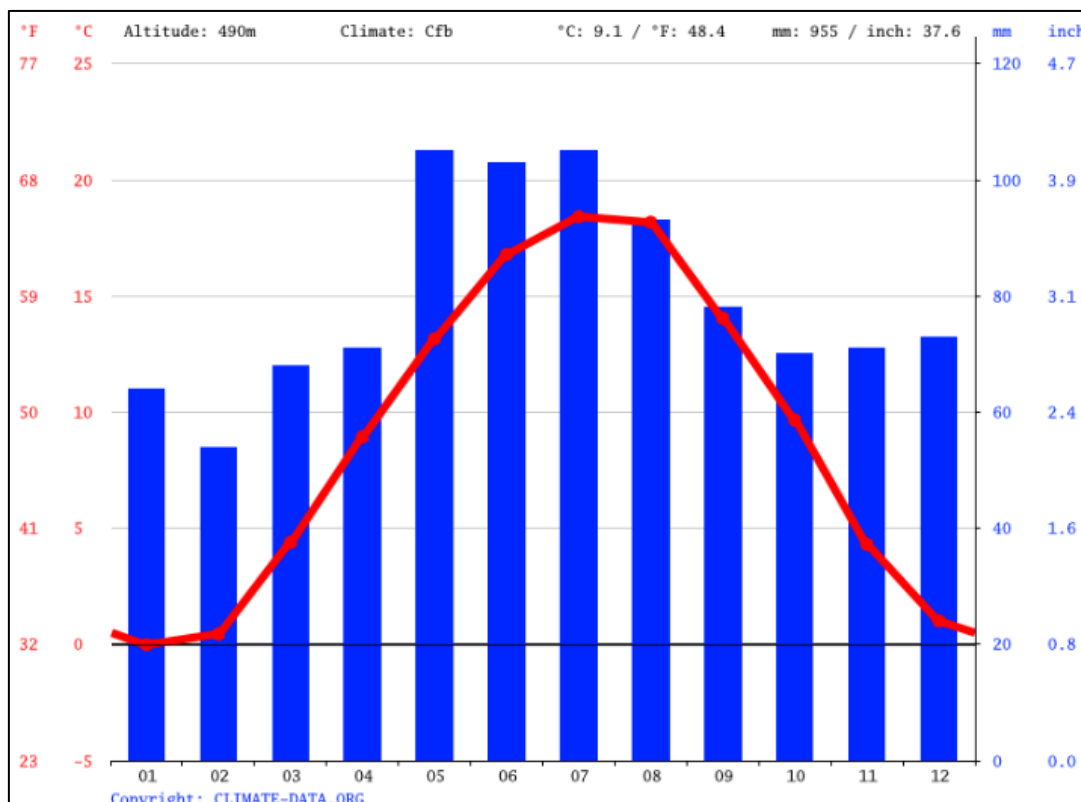


Abbildung 7: Klimadiagramm Achstetten (climate-data.org)

Aufgrund des ländlichen Charakters der Gegend und einer insgesamt eher geringen Versiegelung im Umfeld, ist von einer relativ guten Luftqualität in Achstetten und Umgebung auszugehen.

Das Kleinklima innerhalb des Plangebietes wird durch den größtenteils vorhandenen Rohboden beeinflusst. Der offene Schotterboden dient als Wärmespeicher, wohingegen die bewaldeten Flächen in Süden und Osten zur Frischluftproduktion beitragen. Die Waldflächen können, wie auch die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, als Frischluftentstehungsgebiet eingeordnet werden. Dies gilt auch für die im rechtskräftigen Rekultivierungsplan vorgesehenen Gehölze. Die angrenzenden Stillgewässer haben ebenfalls einen kühlenden Effekt auf das Kleinklima.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Schutzguts Klima und Luft bestehen durch den Kiesabbau innerhalb des Abbaubereichs. Durch die Abbautätigkeit kommt es zu Staubemissionen und es werden durch die für den Abbau und Transport benötigten Maschinen und Fahrzeuge Luftschadstoffe ausgestoßen. Zudem führen die beiden Straßen B 30 und K 7251 unmittelbar am Plangebiet vorbei. Die Bundesstraße B 30 stellt dabei eine überregional bedeutsame Verkehrsverbindung (Ulm - Friedrichshafen) dar, auf der entsprechend hohe Kfz-bedingte Schadstoffemissionen auftreten. Im Umfeld bestehen keine großflächigen Siedlungsstrukturen oder punktuelle Emissionsquellen, die sich negativ auf das Schutzgut auswirken.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Waldflächen, den angrenzenden Kiesabbauseen und den geplanten Gehölzen im Zuge der Rekultivierung, ist die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Luft und Klima im Bestand „mittel“.

3.6.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Es ergeben sich baubedingte Emissionen, beispielsweise durch Abgase und Staubeentwicklung, die jedoch zeitlich beschränkt und nicht erheblich sind. Die baubedingten Auswirkungen sind demnach als „gering“ einzustufen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich tragen Flächenversiegelungen und Bebauungen zu einer Beeinträchtigung des natürlichen lokalen Kleinklimas bei, indem sie Wärme länger speichern und einen Temperatur- und Feuchteausgleich behindern. Der Oberboden im Bereich der bestehenden Kieswaschanlage ist jedoch bereits vollständig abgegraben, weshalb in diesem Sinne keine erhebliche Verschlechterung zum Ist-Zustand eintritt. Gegenüber den im rechtskräftigen Rekultivierungsplan vorgesehenen Gehölzstrukturen ist das Planvorhaben hingegen als nachteilig bzw. als Verschlechterung zu beurteilen.

Durch die benötigten Maschinen und Fahrzeuge zur Anlieferung des zu verarbeitenden Materials werden Luftschadstoffe und Emissionen freigesetzt. Trockene Bodenmaterialien (vor und nach dem Waschen) können außerdem Feinstaub freisetzen, besonders bei unsachgemäßer Lagerung oder

Materialumschlag. Aufwirbelung durch Fahrzeuge auf unbefestigten Wegen verstärkt die Staubbelastung.

Insgesamt sind keine erheblichen projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als eher gering einzustufen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Schutzguts sowie des durch das Vorhaben bedingten Verzichts auf die im rechtskräftigen Rekultivierungsplan vorgesehenen Gehölzentwicklungen sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als „mittel“ einzustufen.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das landschaftliche Erscheinungsbild eines Raums setzt sich aus den direkt wahrnehmbaren Strukturen, Blickpunkten und Elementen zusammen, unabhängig davon, ob diese natürlichen Ursprungs sind oder im Lauf der Zeit als Kulturlandschaft von Menschen geschaffen wurden. Nach § 1 (6) Baugesetzbuch wird die Landschaft als Teil der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und dabei soll nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ geschützt werden, so dass es möglich ist, „1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. (§ 1 BNatSchG)“.

3.7.1 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Donau-Iller-Lech-Platten. Die Umgebung ist landschaftlich durch überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, kleinflächige Gehölzstrukturen und ein weitgehend flaches Relief geprägt. Unmittelbar westlich führt die Bundesstraße B 30 am Plangebiet vorbei, direkt südlich verläuft die Kreisstraße K 7521.

Der Geltungsbereich selbst liegt innerhalb eines Abbaugebietes und ist daher stark vorbelastet. Das Abbaugebiet sowie das Plangebiet selbst zeichnet sich durch offenen Rohboden, Kiesaufschüttungen, teilweise bewachsenen Hügeln, einige Gebäude, Maschinen und Fahrzeuge sowie die durch den Abbau entstandene Seen aus. Im südöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich außerdem die sich derzeit in der Bauphase befindende Kieswaschanlage.

Im Zuge der derzeit rechtskräftigen Rekultivierung ist die Entwicklung von Gehölzen mit einer vorgelegerten Saumvegetation auf der südlichen Hälfte des Plangebiets vorgesehen. Auf dem nördlichen Teil des Geltungsbereichs hingegen ist ein Rohbodenstandort mit wechselfeuchten Mulden geplant.

Der südliche Teil der Abbaustätte Achstetten/Hüttisheim ist durch eine dichte Eingrünung in Form von Gebüsch- und Baumstrukturen abgeschirmt. Folglich ist das Plangebiet von der Bundesstraße,

der Kreisstraße sowie von sonstigen Wegen oder Bebauungen in der Umgebung nicht einsehbar. Nördlich des Geltungsbereichs erstreckt sich das weitere Abbaugelände, somit besteht von hier ebenfalls keine Einsehbarkeit von außerhalb.

Landschaftlich wertgebende Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs sind die bewaldeten Flächen. Die nördlich angrenzenden Seen werten außerdem das Landschaftsbild der unmittelbaren Umgebung auf.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (insbesondere das bestehende Abbaugelände inklusive Maschinen, Fahrzeuge, Rohboden und Gebäude sowie die umliegenden Straßen), der bereits vorhandenen Eingrünung sowie den in dem rechtskräftigen Rekultivierungsplan geplanten Biotopflächen, wird die Landschaft im Plangebiet als „mittel“ bewertet.

3.7.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Prinzipiell sind bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wie auch auf die Kultur- und Sachgüter (vgl. Kapitel 3.8) die im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung des Projektgebiets von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Auswirkungsanalyse wird die Einsehbarkeit der überplanten Fläche von den direkt umgebenden Flächen berücksichtigt.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Umsetzung des Planvorhabens, demnach dem Bau des „Sondergebiet Technologiezentrum“, ist mit optischen (z.B. Baufahrzeugen) und akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich beschränkt und von vergleichsweise „geringer“ Eingriffsschwere

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. der Eingrünung entlang des Abbaugeländes ist eine Einsehbarkeit von den umliegenden Straßen und Wegen auf das Plangebiet stark eingeschränkt bzw. nicht gegeben. Das Entstehen neuer negativer Blickbeziehungen durch das vorliegende Vorhaben ist daher nicht zu erwarten. Entlang der nördlichen und teilweise westlichen Geltungsbereichsgrenze sollen außerdem im Zuge des Vorhabens Grünflächen in Form einer Hochstaudenflur sowie Heckenstrukturen entwickelt werden.

Eine Entwicklung der in dem rechtskräftigen Rekultivierungsplan vorgesehenen Biotoptypen ist aufgrund des vorliegenden Vorhabens nicht möglich.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind unter Berücksichtigung der ursprünglich geplanten Gestaltung im Zuge der Rekultivierung als „mittel“ zu bewerten.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter den Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sollen nach UVPG Anlage 4 Abs. 4 b) u. a. die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und die Auswirkungen auf Kulturlandschaften abgehandelt werden.

3.8.1 Bestandssituation

Innerhalb des Abbaugebiets sowie im Geltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand (auch aufgrund der Vornutzung als Abbaugebiet) keine Kulturgüter, Boden- oder Baudenkmale vorhanden (Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg, 2025).

Als Sachgut werden im Untersuchungsraum die vorhandenen Gebäude, Fahrzeuge, lagernden Materialien und Maschinen (z.B. die sich im Bau befindende Kieswaschanlage) eingestuft. Die Kieswaschanlage besteht dabei aus einer Nassaufbereitungsanlage, Reihendosieranlage, Materialboxen sowie eines Transportbandes mit Aufgabestation.

Bewertung

Insgesamt wird die Bedeutung des Schutzgutes der Kultur- und Sachgüter im Plangebiet mit „gering bis mittel“ bewertet.

3.8.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Da keine denkmalschutzrechtlich geschützten Kulturgüter innerhalb des Plangebietes liegen, sind mit Umsetzung des Vorhabens keine negativen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.

Falls sich bislang unentdeckte Bodendenkmale im Planungsraum befinden sollten, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Allgemein gilt: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen (Art 8 ff DSchG).

Das Vorhaben hat des Weiteren keine negativen Auswirkungen auf die Plangebiet vorhandenen Sachgüter. Die sich derzeit im Bau befindende Kies- und Bodenwaschanlage wird zu einer Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle aufgewertet.

Unter Berücksichtigung des Art. 8 sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter als „gering“ einzustufen.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß BauGB § 1 Abs. 6 Satz 7 und UVPG § 2 Abs. 1 Satz 5 Gegenstand der Umweltprüfung. Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, welche sich wiederum gegenseitig beeinflussen können. So entsteht ein komplexes Wirkungsgefüge, bei dem die Veränderung eines Faktors bzw. einer Funktion weitere Auswirkungen auf die Umweltbelange haben kann. Nachfolgend werden die wesentlichen Wechselwirkungen dargestellt, die sich aus dem Planvorhaben auf weitere Umweltbelange ergeben können.

Durch die aufgrund der Vornutzung als Abbaugelände umfangreich vorhandenen Vorbelastungen der Schutzgüter Fläche, Wasser, Boden und Landschaftsbild ergeben sich aufgrund des Vorhabens keine als erheblich einzustufende Wechselwirkungen zwischen diesen. Da jedoch beispielsweise das Schutzgut Boden aufgrund des vorangegangenen Bodenabtrags bereits stark belastet ist und somit keine Filter- und Pufferfunktion mehr besitzt, ist das Schutzgut Wasser durch einen vereinfachten Schadstoffeintrag in das Grundwasser gefährdet. Da das Plangebiet bereits ausreichend eingegrünt ist, hat das Schutzgut Landschaft diesbezüglich keinen negativen Einfluss auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

3.10 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum auf gleicher Fläche vergleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden. § 10 des UVPG regelt die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben wie folgt:

„Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.“ [...] „Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach Anlage 1 Absatz 2 b des Baugesetzbuches in Bezug auf § 2 Absatz 4 und §§ 2 a und 4c, gehören u.a. folgende Angaben in den Umweltbericht: „eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge [...] der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung

etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen [...].“

Der gegenständliche Bebauungsplan ist mit den vorangegangenen Projekten der Kiesabbaustelle, unter anderem dem Kiesabbau selbst sowie der bereits genehmigten Kieswaschanlage, funktional und wirtschaftlich verbunden. Erhebliche kumulative Auswirkungen (insbesondere auf angrenzende ökologisch höherwertige Strukturen sowie das Landschaftsbild) des gegenständlichen Projektes mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete oder Projekte sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten. Es sind keine baulichen Änderungen an der bestehenden Kieswaschanlage notwendig, die Anlage wurde bereits von Vorherein zum Zweck der Bodenwäsche konzipiert und gebaut.

Da der Geltungsbereich keine nach europäischem Recht geschützten Natura 2000-Gebiete tangiert, existiert diesbezüglich ebenfalls keine Betroffenheit hinsichtlich kumulativer Wirkungen.

3.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das gegenständliche Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft soll so geplant werden, dass die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik- bzw. solartechnische Anlagen, möglich ist. Um den Belangen des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien gerecht zu werden, sind Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) im Plangebiet zulässig und erwünscht.

3.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Mineralische Abfälle stellen den mit Abstand größten Abfallstrom in Deutschland dar. Die Ermöglichung und Steuerung seiner Verwertung ist eine zentrale umweltpolitische Aufgabe.

Ein entscheidender Verwertungsweg für mineralische Abfälle ist das Recycling, also die Aufbereitung und der nachfolgende Einbau in technische Bauwerke oder der Einsatz als Substitut von Primärrohstoffen in der Beton-, Asphalt-, Zement- oder Ziegelindustrie. Durch konsequentes Recycling auch der anstehenden Bodenmaterialien werden die begrenzten Deponie- und Verfüllkapazitäten für mineralische Abfälle (hier Boden und Gleisschotter) geschont. Der Kostensteigerung für die Bauwirtschaft bei diesen Entsorgungswegen kann entsprechende entgegengewirkt werden.

Die baurechtlich bereits genehmigte und derzeit im Bau befindliche Kies- und Bodenwaschanlage soll durch das gegenständliche Vorhaben zukünftig auch mineralische Abfälle (Boden, Gleisschotter, mineralisches Abbruchmaterial) nassmechanisch aufbereiten.

In der umzuwidmenden Anlage sollen die in Abbildung 8 aufgeführten Abfallarten ordnungsgemäß gem. den geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken aufbereitet (nassmechanisch behandelt) und als Sekundärrohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden.

beantragte Abfallschlüsselnummern für nassmechanische Aufbereitungsanlage Achstetten					
AVV	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorte	Menge t/a	max. Lagermenge (t)	Behandlung t/d	Lagerort
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
170101	Beton	20.000	0	1.500	RC-Platz Hüttisheim
170102	Ziegel		0		
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik		0		
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen		0		
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	200.000	0	1.500	RC-Platz Hüttisheim
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	30.000	0		
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	250.000	0		
Summe nicht gefährliche Abfälle		250.000	0		
Summe Abfälle gesamt		250.000	0	1.500	

Abbildung 8: Abfallarten zur nachmechanischen Behandlung und Aufbereitung (Max Wild GmbH, 2025)

In jedem Fall werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Verpackungsgesetz (VerpackG) etc.) hinreichend berücksichtigt, so dass diesbezüglich nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Im Gegenteil, das vorliegende Vorhaben leistet einen positiven Beitrag zur Kreislaufwirtschaft.

3.13 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Der Planungsraum liegt nicht in einem erdbebengefährdeten Gebiet und diese sind aufgrund der Geologie und Tektonik auch nicht zu erwarten (z.B. kein Grabenbruch). Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von keiner Betroffenheit durch Erdbeben im Hinblick auf das Bauvorhaben auszugehen.

Um das Risiko eines Brandereignisses z.B. durch einen Blitzschlag oder technischen Defekt zu minimieren, gilt nach § 15 Landesbauverordnung (LBO) Baden-Württemberg von März 2010:

„(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. [...]“.

Auf Grund der Umsetzung geeigneter Brandschutzmaßnahmen können die Gefahr bzw. die Auswirkungen durch einen Brand deutlich minimiert werden. Zudem befindet sich die nächstgelegene Feuerwehrr in nur ca. 4,5 km Entfernung in Achstetten - Oberholzheim.

Eine potentielle Gefahr für das Grundwasser besteht durch schädliche Einträge durch Fahrzeuge oder Maschinen, insbesondere aufgrund des bereits abgegrabenen Oberbodens. Falls z.B. ein Fahrzeug größere Mengen an Öl oder Betriebsstoffen verlieren sollte, kann dies zu einer lokalen Verunreinigung der Umgebung (Boden, Bodenlebewesen), aber auch des weiteren Umfeldes über Schadstoffeinträge in das Grundwasser führen. In diesem Zusammenhang sei hier nochmal auf die ortsnahe

Feuerwehr verwiesen, die mit entsprechenden Verfahren austretendes Öl / Betriebsstoffe auffangen bzw. binden und entfernen kann. Durch das Entwässerungskonzept wird außerdem das Risiko von negativen Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert.

Das entnommene Grundwasser wird ausschließlich für die Kies und Bodenwäsche sowie für die nass-mechanische Aufbereitung mineralischer Abfälle verwendet. Die Förderpumpe wird mit elektrischem Strom betrieben. Dem Waschwasser werden keinerlei Zusatz- oder Fremdstoffe, wie z.B. Waschchemikalien zugemischt. Das Waschwasser wird über eine nachgeschaltete Kläranlage abgereinigt, über den Prozesswassertank im Kreislauf geführt und wieder zur Wäsche im ersten Aufbereitungsschritt genutzt. Eine maßgebliche Beeinflussung des Grundwassers durch abgeleitetes Waschwasser infolge von Rücklösungsprozessen während der Aufbereitung ist daher grundsätzlich nicht gegeben.

Risiken ergeben sich aus der klimawandelbedingten Zunahme der konvektiven Gewitterereignisse und den damit einhergehenden Stürmen und Starkregen, die zu Sachschäden und Gefährdungen der menschlichen Gesundheit führen können.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ_{100} und HQ_{extrem} . Überschwemmungen in Folge von Starkregenereignissen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich durch das gegenständliche Projekt keine – über das bereits bestehende Ausmaß hinausgehenden – Risiken für die menschliche Gesundheit oder das kulturelle Erbe. Die vorliegende Planung führt vom Grundsatz her nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung der angrenzenden Wohnbebauung / Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen. Davon unberührt bleiben Fälle des „normalen“ Unfallrisikos (z. B. sind Verkehrsunfälle, auch durch Lieferverkehr natürlich grundsätzlich denkbar) bzw. von höherer Gewalt (unabsehbare Naturkatastrophen / Extremwetterereignisse wie z. B. Sturm / Orkan, Starkregen, Hochwasser, Schneedruck etc.).

3.14 Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet nach der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten vom 17.04.2025 (Az. 32/693.17) als Standort für eine Kieswaschanlage genutzt werden. Auf eine Nassauskiesung würde auch in diesem Fall verzichtet werden. Anschließend an diese Nutzung würde eine Rekultivierung erfolgen. Nach der Rekultivierungsplanung wäre dabei nach 25 Jahren (Endzustand) eine Entwicklung zu einem Rohbodenstandort mit wechselfeuchten Mulden im nördlichen Teil des Plangebiets sowie die Entwicklung bzw. der Erhalt eines Sukzessionswalds aus Laubbäumen im Süden und Osten mit einer vorgelagerten mesophytischen Saumvegetation vorgesehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung [und der Ausgleich] der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplans wurden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:

Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
Mensch und menschliche Gesundheit	Überbauung, Kulissenwirkung, Schadstoffemissionen, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 einzuhalten. - Die Beurteilungspegel sämtlicher vom Betrieb ausgehender Geräusche, einschließlich des zum Betrieb gehörenden Fahrverkehrs (Werksverkehr, Betriebsverkehr, Kundenverkehr), dürfen die maßgebenden Orientierungswerte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschreiten. Dies betrifft sowohl die Beurteilungspegel in der Nachbarschaft der Anlage, als auch auftretende Spitzenpegel. - Erhalt und Weiterentwicklung der Randeingrünung.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Versiegelung / Überbauung / Beeinträchtigung von Lebensräumen / Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> - Außenbeleuchtung ist ausschließlich in insektenfreundlicher Ausführung (z.B. LED, warm weiß (max. 3.000 Kelvin), nach unten gerichtete Leuchtstrahlung, oberhalb vom 85° zur Senkrechten keine Lichtabstrahlung, staubdicht eingekoffert) zulässig. - Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren. - Bei Baufeldfreimachungen und Gehölzrodungen sind die allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09. nach § 39 BNatSchG und die Artenschutzvorschriften nach §44 BNatSchG zu beachten (Tötungsverbot geschützter Arten, Zerstörungsverbot von Lebensstätten während den Schutzzeiten etc.). - Um Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch eine oder mehrere Glasscheiben hindurch attraktive Ziele

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
		<p>sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren sind gläserne Verbindungsgänge, über-Eck-Situationen mit Durchsicht, Glaspavillons und großflächig spiegelnden Glasscheiben baulich zu vermeiden. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben zur Risikoreduzierung geeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfriedungen und Umzäunungen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass diese mindestens einen Abstand von 10 cm zum Boden hin freihalten, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger etc. zu gewährleisten. - Entwicklung von Grünflächen in Form von Hochstaudenfluren und Heckenstrukturen im Plangebiet.
Fläche und Boden	Abtrag und Boden- bzw. Flächenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Verdichtungen bei Erdbauarbeiten sind zu vermeiden; diese sind daher bei trockener Witterung und gutem, trockenem, bröseligen, nicht schmierenden Boden auszuführen. Der humose Oberboden sollte zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Der Erdaushub sollte in Mieten zwischengelagert werden. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten. - Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. - Reduzierung der Boden- und Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß (u.a. Ausführung der Stellplätze und Betriebswege als wassergebundene Decke). - Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
		<p>versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>
Wasser	Überdeckung, Stoffeinträge	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden. - Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. - Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist der § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 Wassergesetz (Abwasserbeseitigungspflicht) für Baden-Württemberg zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg veröffentlichten „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ mit dem entsprechenden Formblatt zur Durchführung des Bewertungsverfahrens sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung anzuwenden. - Sollte bei den Bauarbeiten Grundwasser angetroffen werden, so ist sofort das Landratsamt Biberach zu benachrichtigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung oder -freilegung ist nicht zulässig. - Unbelastetes Niederschlagswasser ist vorrangig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Betriebswege und PKW-Stellplätze sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen, sofern eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist.
Luft und Klima	Überbauung, Schadstoffemissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig und erwünscht. - Reduzierung der Boden- und Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
Landschaft	Fernwirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch entsprechende Grünordnung (u.a. Erhalt und Weiterentwicklung der Randeingrünungen).
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Beeinträchtigung der kulturhistorischen Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Falls sich bislang unentdeckte Bodendenkmale im Planungsraum befinden sollten, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Allgemein gilt: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen (Art 8 ff DSchG).

4.2 Eingriffsregelung

Die geplante Bebauung stellt somit einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (2010) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „*unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)*“.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, „*wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist*“.

4.2.1 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der „Öko-kontoverordnung“ (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, ÖKVO).

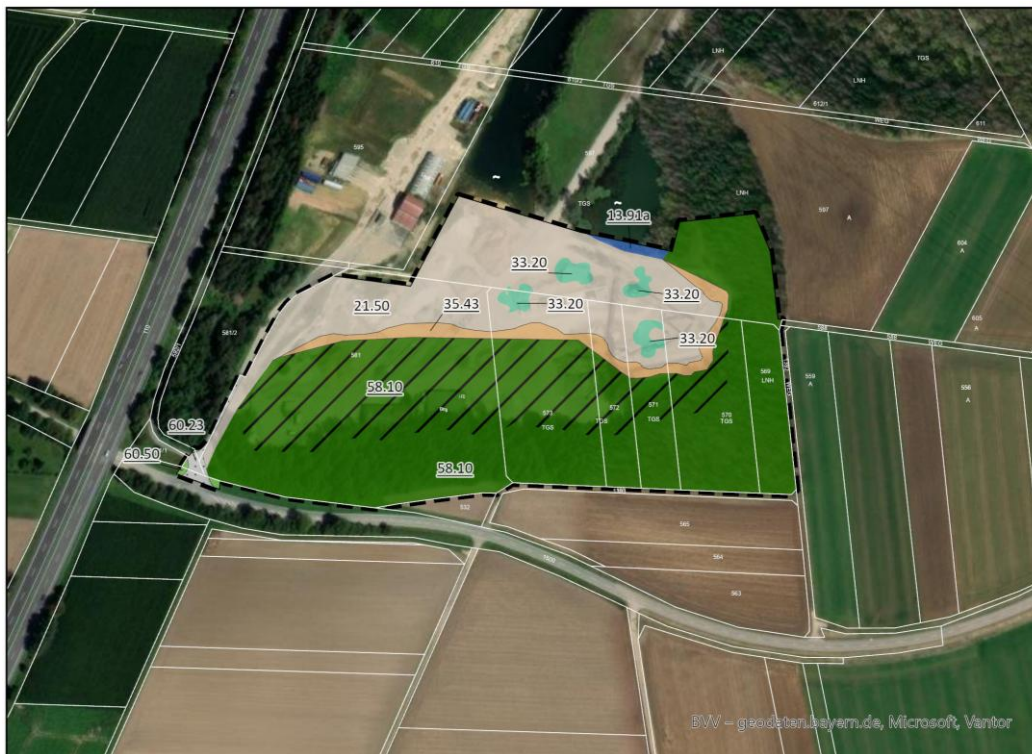
In den nachfolgenden Tabellen wird die Bilanzierung der Bestandssituation sowie der Planung innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt (jeweils differenziert für Biotoptypen und das Schutzgut Boden). Alle Zahlen wurden gerundet. Als Bestand wird dabei die rechtsgültige Bestandssituation herangezogen. Dabei handelt es sich in diesem Fall um den rechtswirksamen Rekultivierungsplan der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/ Stetten vom 17.04.2025 (Az. 32/693.17).

4.2.2 Eingriffsbilanzierung für die Biotoptypen

Für die vergleichende Bilanzierung wurde die rechtskräftige Rekultivierungsplanung der neuen Planung gegenübergestellt. Die folgenden Tabellen stellen im Bestand den ökologischen Wert der im Zuge der Planfeststellung rechtskräftig festgesetzten Rekultivierungsplanung dar, während die Planung sich auf den gegenständlichen Bebauungsplan bezieht. Die Bilanzierung wurde für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführt.

Bestand

Die nachfolgende Abbildung und Tabelle geben einen Überblick über die rechtskräftige Rekultivierungsplanung und die Bewertung gemäß der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg im Plangebiet.



Biotoptyp Bestand

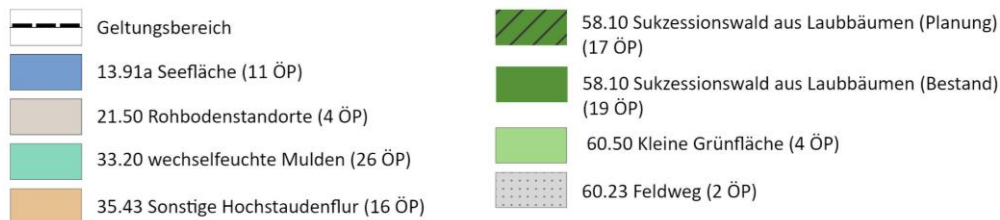


Abbildung 9: Biotoptypen - Bestand

Tabelle 2: Bewertung der Biotoptypen im Bestand (auf Basis der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung)

Biotoptyp gemäß rechtskräftiger Rekultivierung (Bestand)	zugewiesener Biotoptyp gemäß ÖKVO BaWü	Code	Öko-punkte/m ²	Fläche in m ²	Ökopunkte
Bestandsgehölze	Sukzessionswald aus Laubbäumen	58.10	19	22.619	429.761
Gehölze Planung	Sukzessionswald aus Laubbäumen	58.10	17	18.207	309.519

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Biotoptyp gemäß rechtskräftiger Rekultivierung (Bestand)	zugewiesener Biotoptyp gemäß ÖKVO BaWü	Code	Öko-punkte/m ²	Fläche in m ²	Ökopunkte
Wechselfeuchte Mulden / Feuchtwiesen	Nasswiese	33.20	26	1.224	31.824
Blühstreifen / Hochstauden	Sonstige Hochstaudenflur	35.43	16	2.610	41.760
Rohbodenstandorte	Rohbodenstandorte	21.50	4	16.749	66.996
Seeflächen / Tiefwasserbereiche	naturferne Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers	13.91a	11	285	3.135
Feldweg	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	2	372	744
Kleine Grünfläche	Kleine Grünfläche	60.50	4	86	344
Summe				62.152	884.083

Insgesamt ergibt sich für den Bestand der Biotoptypen im Planungsraum eine Wertigkeit von **884.083 Ökopunkten**.

Planung

Die nachfolgende Abbildung und Tabelle zeigen die Biotoptypen der Planung inklusive der Bewertung gemäß Ökokontoverordnung Baden-Württemberg.



Biotoptyp Planung












	Geltungsbereich
	13.91a Seefläche (11 ÖP)
	35.43 Sonstige Hochstaudenflur (16 ÖP)
	45.30c Einzelbäume auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (4 ÖP)
	42.20 Gebüsch mittlerer Standorte (14 ÖP)
	58.10 Sukzessionswald aus Laubbäumen (19 ÖP)
	GR max. : 18.820 m ²
	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (1 ÖP): 18.820 m ²
	60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke (2 ÖP): 4.671 m ²
	60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz (1 ÖP)
	60.22 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke (2 ÖP)

Abbildung 10: Bewertung der Biotoptypen - Planung

Tabelle 3: Bewertung der Biotoptypen der Planung

Biotoptyp gemäß Planung	zugewiesener Biotoptyp gemäß ÖKVO BaWü	Code	Öko-punkte/ m ² oder Anzahl	Fläche /Anzahl	Einheit	Öko-punkte
Baufläche SO1, SO2, SO3 (vollversiegelte Fläche)	Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1	18.820	m ²	18.820
Baufläche SO1, SO2, SO3 (teilversiegelte Fläche)	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	2	4.671	m ²	9.342
Vollversiegelung (Betriebswege / Wege / Fundamente)	Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	1	7.093	m ²	7.093
Teilversiegelung (Betriebswege)	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	2	5.177	m ²	10.354
Wald	Sukzessionswald aus Laubbäumen	58.10	19	19.442	m ²	369.398
Blühstreifen / Hochstauden	Sonstige Hochstaudenflur	35.43	16	5.814	m ²	93.024
Gehölz/Hecke	Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	14	1.095	m ²	15.330
Seeflächen / Tiefwasserbereiche	naturferne Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers	13.91 a	11	40	m ²	440
Einzelbäume	Einzelbäume auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen	45.30 c	4	20	Stück	80
Summe				62.152	m²	523.881

Insgesamt ergibt sich für die Planung der Biotoptypen im Geltungsbereich eine Wertigkeit von 523.881 Ökopunkten.

Gesamtbilanz der Biotoptypenbewertung

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich in Bezug auf die Biotoptypenbewertung ein Defizit von 360.202 Ökopunkten (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Bilanz der Biotoptypenbewertung im Plangebiet

BILANZ (Biotoptypenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)	Ökopunkte
Bestand	884.083
Planung	523.881
Defizit	360.202

4.2.3 Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden

Auch für den Wirkungsbereich der „Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen“ erfolgt die Bewertung durch den Vergleich der Wertstufen des Bodens vor und nach der gegenständlichen Planung. Analog zur Vorgehensweise bei der Bewertung der Biotoptypen wird als Bestand die rechtskräftige Rekultivierungsplanung mit der dazugehörigen Bodenbewertung zugrunde gelegt, als Planung zählt der gegenständliche Bebauungsplan.

Bestand

Die nachfolgende Abbildung und Tabelle gibt einen Überblick über die Bestandsbewertung des Bodens der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung gemäß der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg.



Bodenbewertung Bestand

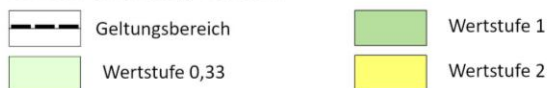


Abbildung 11: Bodenbewertung - Bestand

Tabelle 5: Bewertung des Bodens im Bestand (auf Basis der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung)

Bestand	Fläche [m ²]	Bewertungs-klasse Boden-funktionen	Wertstufe Gesamtbe-wertung	Ökopunkte pro m ²	Ökopunkte
Acker, Grünland, Gehölz-flächen (20 cm Oberbo-denauftrag geplant)	44.746	2-2-2	2	8	357.968
Rohbodenstandorte und Sukzessionsflächen (hier ist kein Oberbodenauftrag geplant)	16.749	1-1-1	1	4	66.996
Feld- / Graswege	372	1-1-1	1	4	1.488
Wasserflächen	285	0-1-0	0,33	1,33	380
Summe	62.152				426.832

Insgesamt ergibt sich für den Bestand des Bodens im Planungsraum eine Wertigkeit von **426.832 Ökopunkten**.

Planung

Im Zuge des vorliegenden Bebauungsplans kommt zu einer Änderung bezüglich des Schutzgutes Boden im Vergleich zum Bestand. In nachfolgender Tabelle und Abbildung ist die Bodenbewertung der Planung nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg dargestellt.



Bodenbewertung Planung

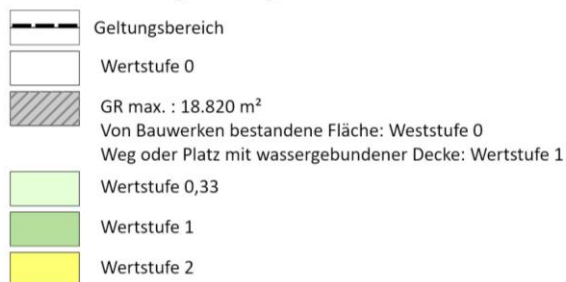


Abbildung 12: Bodenbewertung – Planung

Tabelle 6: Bodenbewertung – Planung

Planung	Fläche [m²]	Bewertungs- klasse Boden- funktionen	Wertstufe Gesamtbe- wertung	Ökopunkte pro m²	Ökopunkte
Gehölzflächen, Grünflä- chen	26.349	2-2-2	2	8	210.792
Betriebswege wasser- durchlässig	5.177	1-1-1	1	4	20.708
Betriebswege wasserun- durchlässig	7.095	0-0-0	0	0	0
Wasserfläche	40	0-1-0	0,33	1,33	53
Baufläche SO1, SO2, SO3 (Versiegelter Bereich)	18.820	0-0-0	0	0	0
Baufläche SO1, SO2, SO3 (Teilversiegelter Bereich)	4.671	1-1-1	1	4	18.684
Summe	62.152				250.237

Insgesamt ergeben sich durch die Planung 250.237 Ökopunkte für den Boden.

Gesamtbilanz für das Schutzgut Boden

Aufgrund der Planung des gegenständlichen Bebauungsplans ergibt sich in Bezug auf die Bodenbe-
 wertung ein Defizit von 176.595 Ökopunkten (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Bodenbewertung – Bilanz

BILANZ (Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereiches)	Ökopunkte
Bestand	426.832
Planung	250.237
Defizit	176.595

4.2.4 Gesamtbilanz ohne externe Ausgleichsmaßnahmen

In der Gesamtbilanz werden die Ökopunkte der Biotoptypenbewertung und der Bodenbewertung
 zusammengeführt. Diese Zusammenführung der beiden Teilsysteme ergibt ein Defizit von 536.797
 Ökopunkten (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Gesamtbedarf Ökopunkte (Gesamtbilanz)

Bilanzen des Geltungsbereichs	Ökopunkte
Biotoptypenbewertung	360.202
Bodenbewertung	176.595
Summe	536.797

Mit Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ergibt sich folglich ein Kompensationsbedarf von **536.797 Ökopunkten**.

4.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen

Im Zuge der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung aus dem Jahr 2025 wurde auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 597 (Gemarkung Stetten) eine externe Ausgleichsfläche überplant. Die Fläche grenzt unmittelbar östlich an das Abbaugelände an.

Die im Zuge der Tektur erstellte Bilanzierung der Ausgleichsfläche wird im Folgenden entsprechend des tatsächlichen Ist-Zustands und der neuen Planung angepasst.

Bestand

Der Bestand wird im Bereich des Maststandorts angepasst (vgl. Abbildung 13). Auf einer Fläche von 300 m² ist in diesem Bereich Gehölz vorhanden, nicht der in der Tektur der Planfeststellung dargestellte Acker (vgl. Tabelle 9).



Ausgleichsfläche Bestand





-  Ausgleichsfläche
-  37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (6 ÖP)
-  56.10 Hainbuchenwald mittlerer Standorte (33 ÖP)
-  42.20 Gebüsch mittlerer Standorte (16 ÖP)

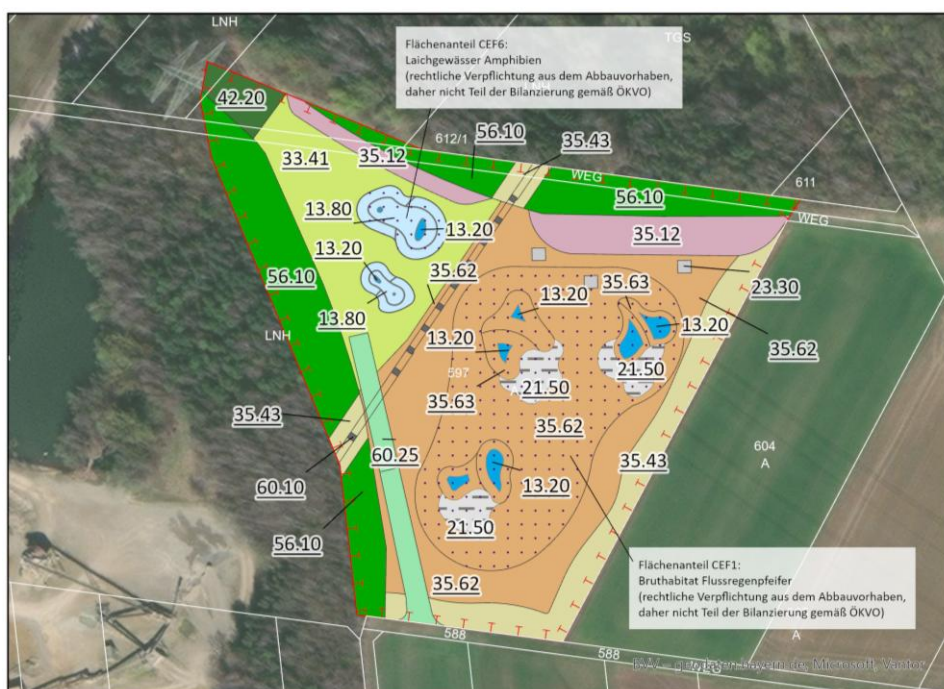
Abbildung 13: Bestand der externen Ausgleichsfläche - Anpassung

Tabelle 9: Anpassung der Bewertung der Biotoptypen der externen Ausgleichsfläche - Bestand

Biotoptyp gemäß ÖKVO BaWü	Code	Ökopunkte/ m ²	Fläche in m ²	Ökopunkte
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation, artenreich	37.11	6	13.991	83.946
Hainbuchenwald mittlerer Standorte	56.10	33	3.548	117.084
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	16	300	4.800
Summe			17.839	205.830

Planung

Die Planung muss im Bereich des Förderbands, welches ursprünglich aufgrund des temporären Charakters nicht bilanziert wurde, jedoch nun wegen des gegenständlichen Bebauungsplans permanent geplant ist, angepasst werden. Die Fläche der Hochstaudenflur im Osten und Süden der Ausgleichsfläche wird aufgrund der zwischenzeitlich (im Zuge der Ausführungsplanung) erfolgten Anpassungen ebenfalls geändert. Eine Maßnahmenbeschreibung inklusive zeitlichem Ablauf und Monitoring wurde bereits in der Tektur der Planfeststellung 2025 erstellt. In Abbildung 14 ist die aktualisierte Planung der Ausgleichsfläche dargestellt.



Ausgleichsfläche Planung

	Ausgleichsfläche
	13.20 Tümpel oder Hüle (26 ÖP)
	13.80 Naturnahe Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers (30 ÖP)
	21.50 Kiesige oder sandige Abbaufäche beziehungsweise Aufschüttung (4 ÖP)
	23.30 Lesesteinhaufen (23 ÖP)
	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (13 ÖP)
	35.12 Mesophytische Saumvegetation (19 ÖP)
	35.43 Sonstige Hochstaudenflur (16 ÖP)
	35.62 Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (15 ÖP)
	35.63 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (11 ÖP)
	56.10 Hainbuchenwald mittlerer Standorte (33 ÖP)
	42.30 Gebüsch mittlerer Standorte (6 ÖP)
	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (1 ÖP)
	60.25 Grasweg (6 ÖP)
	nicht anrechenbare Teilfläche

Abbildung 14: Planung der externen Ausgleichsfläche - Anpassung

Tabelle 10: Anpassung der Bewertung der Biotoptypen der externen Ausgleichsfläche - Planung

Biotoptyp gemäß ÖKVO BaWü	Code	Öko- punkte/m ²	Fläche in m ²	Ökopunkte
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	16	301	4.816
Hainbuchen-Wald mittlerer Standorte	56.10	33	3.253	107.349
Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte*	35.62	15	6.587	98.805
Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	35.63	11	704	7.744
Lesesteinhaufen	23.30	23	48	1.104
Kiesige oder sandige Abbaufäche beziehungsweise Aufschüttung	21.50	4	558	2.232
Sonstige Hochstaudenflur	35.43	16	1.745	27.920
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1	38	38
Grasweg	60.25	6	575	3.450
Tümpel oder Hüle	13.20	26	194	5.044
Naturnahe Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers	13.80 b	30	547	16.410
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	2.113	27.469
Mesophytische Saumvegetation	35.12	19	1.176	22.344
Summe			17.839	324.725

Die Flächenanteile der (aus der vorangegangenen Abbauplanung) rechtlich verpflichtend umzusetzenden CEF-Maßnahmen CEF1 (Bereitstellen eines Rohbodenstandorts als Brutplatz für ein Brutpaar des Flussregenpfeifers) und CEF 6 (Bereitstellen von Laichgewässern für die Amphibienpopulation in der Kiesgrube) der wasserrechtlichen Planfeststellung (2022) werden wie in Abbildung 14 abgegrenzt. Nachfolgende Tabelle 11 zeigt die abgegrenzten Flächenanteile und die dafür zugeordneten Ökopunkte.

Tabelle 11: Abgrenzung der verpflichtenden CEF-Maßnahmen 1 und 6

	Biotoptyp gemäß ÖKVO BaWü	Code	Öko- punkte/m ²	Fläche in m ²	Ökopunkte
CEF1	Tümpel oder Hüle	13.20	26	177	4.602
	Kiesige oder sandige Abbauflä- che beziehungsweise Aufschüt- tung	21.50	4	558	2.232
	Lesesteinhaufen	23.30	23	16	368
	Ausdauernde Ruderalvegeta- tion trockenwarmer Standorte	35.62	15	3.629	54.435
	Ausdauernde Ruderalvegeta- tion frischer bis feuchter Standorte	35.63	11	704	7.744
Summe CEF1				5.084	69.381
CEF6	Tümpel oder Hüle	13.20	26	15	390
	Naturnahe Bereiche eines anthropogenen Stillgewässers	13.80 b	30	390	11.700
Summe CEF6				405	12.090
Gesamtsumme				5.489	81.471

Gesamtbilanz der Biotoptypenbewertung der externen Ausgleichsfläche

Durch die Anpassung der Bilanzierung der externen Ausgleichsfläche entsteht ein Überschuss von 118.895 Ökopunkten (vgl. Tabelle 12). Nach Abzug der Flächenanteile der (aus der vorangegangenen Abbauplanung) rechtlich verpflichtend umzusetzenden CEF-Maßnahmen 1 und 6, verbleibt ein Kompensationsumfang der externen Ausgleichsfläche von **37.424 Ökopunkten**.

Tabelle 12: Anpassung Bilanz der externen Ausgleichsfläche

Bilanz externe Ausgleichsfläche	Ökopunkte
Bestand	205.830
Planung	324.725
Überschuss	118.895

Bilanz externe Ausgleichsfläche	Ökopunkte
Abzug der Flächenanteile CEF1 und CEF6	81.471
Verbleibender Kompensationsumfang	37.424

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 37.424 Ökopunkten wird zur teilweisen Kompensation des vorliegenden Bebauungsplans genutzt. Nach Abzug dieser Punkte an dem in Kapitel 4.2.4 errechneten Kompensationsbedarf von 536.797, ergibt sich ein verbleibender Kompensationsbedarf von **499.373 Ökopunkten**. Dieser Ausgleichsbedarf muss durch den Kauf von Ökopunkten von einem gewerblichen Ökokontobetreiber gedeckt oder auf eine andere Weise (Überplanung weiterer externer Ausgleichsflächen) gedeckt werden. Entsprechende Nachweise / Ergänzungen werden im weiteren Planungsverlauf erbracht.

4.4 Waldausgleich

Im Zuge der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim / Stetten vom 17.04.2025 (Az. 32/693.17) wurde im Bereich des Landbands der Kies- und Bodenwaschanlage eine befristete Waldumwandlung genehmigt. Aufgrund des gegenständlichen Bebauungsplans ist in diesem Bereich eine dauerhafte Waldinanspruchnahme vorgesehen.

Eine Abstimmung bezüglich des aufgrund dessen zu leistenden Waldausgleichs erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens mit der zuständigen unteren Forstbehörde.

5 Planungsalternativen

Da die sich derzeit im Bau befindende Kies- und Bodenwaschanlage zu einer Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle umgewidmet werden soll, ist ein anderer Planungsansatz oder Standort innerhalb des Geltungsbereichs aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll. Die Anlage verfügt bereits über die erforderliche Technik zur nassmechanischen Aufbereitung von z.B. Boden, Gleisschotter und Bauschutt. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme des Grundwassers für die Kieswäsche aus dem bereits bestehenden Grundwasserbrunnen liegt ebenfalls bereits vor. Durch die Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung aus dem Jahr 2025 ist eine Nassauskiesung in diesem Bereich des Abbaugebiets bereits ausgeschlossen. Es bieten sich somit keine sinnvollen Planungsalternativen an.

C ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR PLANUNG

6 Methodik und technische Verfahren

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ mithilfe einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Die Beurteilung bzw. Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens basiert im Wesentlichen auf den bisher vorliegenden Angaben der Fachbehörden, den Einschätzungen des Verfassers sowie auf folgenden Datengrundlagen und Fachgutachten:

- Aussagen des LEP Baden Württemberg (2002) und Regionalplan Donau-Iller (2024)
- Aussagen Flächennutzungsplan 2015 der VVG Laupheim (2006)
- Aussagen der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten vom 17.04.2025 (Az. 32/693.17) – Textteil, Rekultivierungsplan
- Aussagen der wasserrechtliche Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten 22.12.2022 (Az. 32/691.17)
- Aussagen aus der Beschreibung des Vorhabens „Nassmechanische Aufbereitungsanlage - Ersatzneubau Kieswäsche“ und „Nassmechanische Aufbereitungsanlage für mineralische Abfälle“ (Fa. Max Wild GmbH, 2025)
- Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept - Ersatzneubau Kies- und Bodenwaschanlage (Max Wild GmbH, 2025)
- Geotechnischer Bericht zum Neubau einer nassmechanischen Aufbereitungsanlage (Kies- und Bodenwäsche) (BauGrund Süd, 2024)

7 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Im Zuge der Bearbeitung des vorliegenden Umweltberichts haben sich keine erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Analyse und Bewertung der Schutzgüter sowie der schutzgutbezogenen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben ergeben.

8 Maßnahmen zur Überwachung

Grundsätzlich sollte die ordnungsgemäße Durchführung / Herstellung der Vermeidungs- / Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt evtl. (zusätzlich) auftretenden Umweltauswirkungen sowie auch die Wirksamkeit der grünordnerischen Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen einer Überwachung unterzogen werden. Die im Planungsfeststellungsbescheid zur 1.

Änderung der wasserrechtlichen Planfeststellung vom 17.04.2025 (Az. 32/693.17) aufgeführten Nebenbestimmungen zu Monitoringpflichten behalten nach wie vor ihre Gültigkeit und sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans, sofern nach den von ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Darüber hinaus ist während der Umsetzung der Planung seitens der Gemeinde Achstetten zu überwachen, ob unvorhergesehene und im Rahmen des gegenständlichen Umweltberichts noch nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen auftreten. Werden derartige Veränderungen festgestellt, so sind die zuständigen Behörden beim Landratsamt Biberach hiervon in Kenntnis zu setzen und Maßnahmen zur Minimierung zu entwickeln.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Max Wild GmbH, Leutkircher Str. 22, 88450 Berkheim betreibt in Achstetten / Hüttisheim, Landkreise Biberach und Alb-Donau-Kreis, eine Abbaustätte von Sand und Kies. Der Kiesabbau erfolgt auf Grundlage einer wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis. In der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. April 2025 ist im Süden der Kiesgrube die Baugenehmigung für den Neubau einer Kieswaschanlage, bestehend aus der Nassaufbereitungsanlage, Reihendosieranlage und Materialboxen sowie eines Transportbandes mit Aufgabestation beinhaltet. Ein genehmigter Bauantrag hierzu liegt vor, die Anlage befindet sich derzeit im Bau. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu Entnahme des Grundwassers für die Kieswäsche aus dem bereits bestehenden Grundwasserbrunnen liegt ebenfalls bereits vor.

Die Max Wild GmbH beantragt die Umwidmung der Kies- und Bodenwaschanlage zu einer Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden. Mit der Umwidmung der Kies – und Bodenwaschanlage zu einer Anlage zur Aufbereitung von mineralischen Abfällen soll das Kiesvorkommen am Standort Achstetten-Hüttisheim geschont werden. Die baurechtlich genehmigte Kies- und Bodenwaschanlage verfügt bereits über die technischen Einrichtungen auch mineralische Abfälle (Boden, Gleisschotter, mineralisches Abbruchmaterial) nassmechanisch aufzubereiten. In der umzuwiddmenden Anlage sollen Bau- und Abbruchabfälle, Aushub, Steine und Baggergut ordnungsgemäß gem. den geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken aufbereitet (nassmechanisch behandelt) und als Sekundärrohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden.

Nachdem ein Vorhaben dieser Nutzungsart eine Planbedürftigkeit aufweist und nicht mehr unter die privilegiert zulässigen Vorhaben im Außenbereich gem. §35 BauGB fällt ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Die Gemeinde Achstetten möchte dieses nachhaltige Vorhaben zum Ressourcenschutz und zur Kreislaufwirtschaft unterstützen und die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Hierfür ist im südlichen Teilbereich des großflächigen Kiesabbaugebietes in einem Umgriff von ca. 6,2 ha die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“ erforderlich. Da der derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan nicht den Zielen der vorliegenden Planung entspricht, wird dieser in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend angepasst.

Der Umgriff beinhaltet die Aufbereitungsanlage sowie die hierfür erforderlichen baulichen Anlagen, Verkehrs- und Freiflächen sowie die (überwiegend bereits vorhandene) Eingrünung.

Im Planbereich existieren geräuschbedingte Vorbelastungen durch die unmittelbar angrenzende Bundes- und Kreisstraße sowie den vorhandenen Kiesabbau im nördlichen Teil des Abbaugiebtes. Aufgrund der Entfernung zu bestehenden Wohnbebauungen sind keine negativen, immissionsbedingten Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie in direkter Nähe befinden sich keine nach dem EU- oder nationalen Recht geschützten Gebiete. Vorhandene Schutzgebiete der Region befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zum Vorhabensgebiet, so dass durch die vorliegende Planung keine potentiellen projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu erwarten sind. Das amtlich kartierte Biotop Nr. 177254260030 „Verlandungsbereich in Kiesgrube W Stetten“ ragt in den nordöstlichen Bereich des Plangebiets herein, wird jedoch von der Planung nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

Im Geltungsbereich herrscht hauptsächlich unbewachsener Rohboden vor, der Süden und Osten hingegen ist bewaldet. Natur- und artenschutzrechtliche Belange wurden bereits in der vorgelagerten Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten vom 17.04.2025 (Az. 32/693.17) abgehandelt. Im Zuge dieses Verfahrens wurden die Ausgleichsmaßnahmen des Planfeststellungsverfahrens aus dem Jahr 2022 im Bereich des Standorts der Kieswaschanlage auf einer zusätzlichen (externen) Maßnahmenfläche auf Fl.-Nr. 597 (Gemarkung Stetten) konzipiert. Darüber hinaus wurden auf dieser Fläche weitere (zusätzliche) artenschutzrechtliche Maßnahmen geplant. Um die korrekte Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen, wurden Nebenbestimmungen, u.a. das Monitoring und eine ökologische Baubegleitung, festgesetzt, welche per Genehmigungsbescheid vom 17.04.2025 bereits rechtskräftig sind. Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll zeitnah erfolgen (Winter 2025 / 2026). Es ist aktuell nicht davon auszugehen, dass das gegenständliche Vorhaben zu erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna im Geltungsbereich führt.

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Klima & Luft sowie Landschaft sind aufgrund der vorangegangenen Abbautätigkeiten und des dadurch größtenteils abgetragenen Oberbodens erheblich vorbelastet. Im Vergleich zur rechtskräftigen Rekultivierung hingegen, welche unter anderem eine großflächige Gehölzentwicklung im Plangebiet vorsieht, ist eine Verschlechterung des Zustands der Schutzgüter durch das vorliegende Vorhaben anzunehmen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Kieswäsche liegt der Firma Max Wild GmbH bereits vor. Das entnommene Grundwasser wird ausschließlich für die Kies- und Bodenwäsche sowie für die nassmechanische Aufbereitung mineralischer Abfälle verwendet. Maßgebliche Auswirkungen durch stoffliche oder Trübstoffeinträge sind nicht zu erwarten, da das Waschwasser über eine nachgeschaltete Kläranlage abgereinigt und über den Prozesswassertank im Kreislauf geführt wird. Es ist jedoch zu beachten, dass es durch den abgetragenen Oberboden im Plangebiet schneller zu unfallbedingten Stoffeinträgen in das Grundwasser kommen kann. Durch das Entwässerungskonzept kann das Risiko von negativen Auswirkungen auf das Grundwasser jedoch minimiert werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter, Boden- oder Baudenkmale vorhanden.

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind zusammenfassend folgende Projektwirkungen auf die Schutzgüter des UVPGs zu erwarten, die der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen sind (vgl. Tabelle 13):

Tabelle 13: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	gering	gering
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering	gering
Fläche	mittel	mittel
Boden	gering bis mittel	gering bis mittel
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	gering bis mittel	mittel
Luft und Klima	gering	mittel
Landschaft	gering	mittel
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering	gering

Für die Eingriffsregelung wird als Bestand die rechtswirksam festgesetzte Rekultivierung herangezogen, welche im Zuge der Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/ Stetten vom 17.04.2025 (Az. 32/693.17) definiert wurde. Aufgrund der vorliegenden Planung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 536.797 Ökopunkten. 37.424 Ökopunkte davon können durch die Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 597 gedeckt werden, wodurch ein Ausgleichsbedarf von 499.373 Ökopunkten verbleibt. Dieser Ausgleichsbedarf muss durch den Kauf von Ökopunkten von einem gewerblichen Ökokontobetreiber gedeckt oder auf eine

Quellenregister

andere Weise (Überplanung weiterer externer Ausgleichsflächen) gedeckt werden. Entsprechende Nachweise / Ergänzungen werden im weiteren Planungsverlauf erbracht.

Eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde bezüglich der dauerhaften Waldinanspruchnahme im Bereich des Landbands der Kies- und Bodenwaschanlage erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

10 Quellenregister

Gemeinde Achstetten: Website der Gemeinde Achstetten. Internetlink: <https://www.achstetten.de/startseite> (zuletzt aufgerufen 11/2025)

Meynen, E. & Schmithüsen, J. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung. Bad Godesberg.

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg. Stuttgart

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (2023): Eckpunkte für den neuen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg. Stuttgart

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg: Geoportal Landesentwicklung. Internetlink: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/> (zuletzt aufgerufen 12/2025)

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung: Geoportal Baden-Württemberg. Internetlink: <https://www.geoportal-bw.de/> (zuletzt aufgerufen 11/2025)

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst der LUBW; Internetlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> (zuletzt aufgerufen 11/2025)

LARS Consult (2022): Wasserrechtliche Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten, AZ: 32/691.17 vom 22. Dezember 2022

LARS Consult (2025): Antrag auf Plangenehmigung: Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten vom 17.04.2025 (Az. 32.693.17)

Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: LGRB Kartenviewer. Internetlink: <http://maps.lgrb-bw.de/> (zuletzt aufgerufen 11/2025).

Regionalverband Donau-Iller (2024): Regionalplan Region Donau-Iller. Neu-Ulm.

Verwaltungsgemeinschaft Laupheim (2006): Flächennutzungsplan 2015. Verwaltungsgemeinschaft Laupheim. Landkreis Biberach. Laupheim.